

Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges

Autor(en): **Durrer, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **84 (1929)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges.

Von Dr. Robert Durrer.

I.

Die Urkunde Kaiser Lothars I. und der Luzerner Traditionsrodel. — Wichard, der Erneuerer des luzernischen Klosters, und sein Bruder Rupert, der Gründer des Chorherrenstiftes in Zürich.

Durch die Forschungen Rohrer, Hürbins und Brandstetters¹⁾ schienen die alten Diskussionen über die Anfänge Luzerns endgültig abgeschlossen zu sein.²⁾ Die Gründung eines Klösterleins in unwirtlicher Wald- und Sumpfwildnis wurde als Ausgangspunkt der Siedlung angesehen, ein angeblich zwingender Urkundenbeweis sollte den ursprünglichen Charakter dieses Gotteshauses als Filiale der 726 gestifteten elsässischen Abtei Murbach erhärten und damit schien auch die Zeitgrenze festgelegt. Brandstetters Namensdeutung als Hof des Lutz oder Leodegar, des Patrons von Murbach, bildete den Schlußstein dieser These.³⁾

¹⁾ F. Rohrer, „Die Anfänge Luzerns“. Gfd. XXXVII. (1882). Hürbin, „Murbach und Luzern“. Beilage zum Jahresbericht der höhern Lehranstalt Luzern (1896). Brandstetter, „Zur Geschichte der Luzerner Urkunde vom Jahre 840“. Gfd. LXVII (1912).

²⁾ Für die Resultate Rohrer hat sich bereits 1887 die Autorität Johannes Dierauers unbedingt ausgesprochen. Zwar haben Th. von Liebenau in den *kathol. Schweizer-Blättern* NF. XV. (1899) und B. Fleischlin in seinen „Studien und Beiträge zur schweiz. Kirchengeschichte“, Bd. II (1902) sich gegen Rohrer und Hürbin gewendet, aber ihre wenn auch an wertvollen Materialhinweisen und Beobachtungen reichen Ausführungen schossen weit übers Ziel hinaus und in falscher Richtung und fanden keine ernste Beachtung. Ebenso wenig der dilettantische Gallimathias in Gatrios „Abteigeschichte von Murbach“ (1895).

³⁾ Brandstetter hat seine ethymologische Hypothese bereits 1869 in den „Blättern f. Wissenschaft, Kunst und Leben“ zum erstenmal entwickelt.

Seither haben die Entdeckungen römischer Siedlungen an den beiden seitlichen Seearmen von Küßnach und Alpnach, die nicht nur durch ihre Lage auf mittelalterlichen Hofterritorien, sondern auch durch ihre kelto-römische Namensüberlieferung eine direkte Kontinuität der Besiedlung voraussetzen lassen,⁴⁾ wieder den Gedanken an eine gleichaltrige Ansiedlung am Hauptarme des Sees, am schiffbaren Ausflusse der Reuß nahegelegt. Und heute, nachdem die persönlichen Rücksichten auf den ehrwürdigen Nestor urschweizerischer Geschichtsforschung dahingefallen, darf man auch die Unwahrscheinlichkeit seiner Erklärung des Namens Luzern öffentlich aussprechen, denn es ist doch einfach unmöglich, daß innerhalb von kaum neunzig Jahren, die zwischen dem Tode des hl. Leodegar († 678) und der Schenkung König Pippins († 768) an das luzernische Klösterlein liegen, dessen angeblicher Urvatername Lutgeris area oder Lutzos Ern in die Form Luciarum sich hätte korrumpieren können. Dies ist selbst unwahrscheinlich, wenn wir diese Namensform Luciarum erst der Ueberlieferung der Pippinschen Urkunde im Diplom Lothars von 840 zuschreiben wollten. Für die ebenfalls dem heiligen Leodegar geweihte Johanniterkommende Leuggern (urkundlich Liutegern, Lutegern) stimmt die Herleitung Brandstetters gewiß vortrefflich, für Luzern aus chronologischen und demnach logischen Gründen niemals.

⁴⁾ Vgl. Dr. P. E m m a n u e l S c h e r e r in Mitt. d. antiq. Gesellschaft Zürich, Bd. XXVII, Heft 4, und meine Bemerkungen in „Kunstdenkmäler von Unterwalden“ S. 1081 ff. Der ununterbrochene Bestand der Villa in Alpnach ist durch die Legionsziegel, Münzen und Terrasigillatascherben für mindestens zweihundert Jahre, von der Mitte des ersten bis gegen Ende des dritten Jahrhunderts, festgelegt, aber die Kontinuität der Siedlung scheint auch für später nachgewiesen, da unmittelbar dabei die Hofmatt liegt, das mittelalterliche Herrschaftsgut, und da auch der Name der Ruinenstätte „Uchtern“ in seiner Bedeutung als Nachtweide auf direkte Zugehörigkeit zum grundherrlichen Wirtschaftsbetrieb weist. Die Namen Alpnach und Küßnach sind sicher als Alpinicum und Cossiniacum, Villa des Alpinus und Cossinus zu erklären.

Zum Namen *Luciaria* oder *Lucerna* der anderweitigen ältesten Ueberlieferung finden sich in dem ehemals keltischen Sprachgebiete, in dem Luzern lag, und darüber hinaus bis nach Unteritalien zahlreiche Analogien.⁵⁾ Holders klassischer „Altkeltischer Sprachschatz“ bringt dafür wieder eine genau der altluzernischen Tradition entsprechende Deutung auf Licht, Leuchte, während jüngst Karl Ettmayer in einer ausführlichen philologischen Detailuntersuchung zu dem Resultate kommt, „daß der Name Luzern auf einen vorrömischen Lokalnamen an dieser Stelle zurückgehen dürfte, der möglicherweise mit den Etruskern zusammenhängt, die auch sonst in den Alpengegenden und darüber hinaus erkennbare sprachliche Spuren hinterließen, vielleicht aber auch mit einem andern, am Ende gar indogermanischen Volke, das in ganz Italien, bis über

⁵⁾ Unter die begriffsverwandten Formen *Luceria*, *Lucera*, *Lucèram* etc. ist nach Holder auch *Locarno* einzubeziehen und darnach wohl auch *Locara* (Verona) und *Locarn* (Fr. Côtes du Nord). Am frappantesten ist die völlige Uebereinstimmung der Namensüberlieferung mit dem ehemaligen, 1143 von Haseulf de Subligny gestifteten, in der franz. Revolution aufgehobenen Praemonstratenserkloster „*Lucerna*“ im Canton de la Haye-Pesnel, Arrondissement d'Avranches, Departement de la Manche. Die französische Namensform lautet von jeher *La Lucerne*, die Gemeinde heißt heute *La Lucerne d'Outremer*. — Von diesem Kloster, das nie eine größere Bedeutung gewann, existieren noch die Kirche und ein Teil der Klostergebäude, die unter den *Monuments historiques* klassiert sind. Literatur: ein Artikel von Gibbon in der lokalen *Revue „Le pays de Granville“* 1909, S. 191 ff.; Dubos, *Cartulaire de la Lucerne* (Saint-Lo, imprimerie Jacqueline 1870). Es handelt sich aber dabei nicht um ein eigentliches Cartular, sondern um eine Zusammenstellung der 61 Urkunden, die sich unter den Nummern H 8091—8151 in den *Archives de la Manche* über das Kloster vorfinden. Ein Inventar dieser Stücke hat 1914 Le Cacheux, *archiviste departemental* in Saint-Lo (imprimerie Barbaroux) herausgegeben. Im gleichen Departement La Manche findet sich eine zweite Gemeinde *La Luzerne* (canton de Saint-Lo). Der Name lautet im XIV. Jahrhundert ebenfalls „*Lucerna*“, im XV. *la Lucerne* oder *la Luzerne*, zuweilen auch *la Liserne* oder *la Luiserne* (Langeau, Pouilles de la province ecclesiastique de Rouen). Ich verdanke diese Angaben meinem Kollegen Thomas-Lacroix, *Departementsarchivar* in Saint-Lo.

die Alpen hinaus saß und weder mit den Italikern noch mit den Kelten identisch war.“^{5*)})

Aber auch die Kritik der urkundlichen Quellen über die älteste Geschichte Luzerns ruft einer Revision. Ich glaube zeigen zu können, daß sowohl die Beweise für eine murbachische Gründung, als auch die Verurteilung der dieser Auffassung entgegenstehenden lokalen Traditionsurkunden keineswegs so zwingend sind, wie es die einseitig formalistische und negative, in ihrer fanatischen Beschränkung auf formale „Echtheits“-Kriterien den Bönsons perhorreszierende Hyperkritik der Kopp-Schule darstellte. Ich setze mich daher dem Verdikte aus, das gegen Fleischlin, der zum letzten male einen freilich mißlungenen Rettungsversuch der Luzerner Tradition unternahm, ausgesprochen wurde: „Es gibt eben immer noch solche, die Augen haben und nicht sehen wollen“. Ich sehe eben anders. Es handelt sich wirklich um Fragen historischer Optik, ob Farbenblindheit, Kurzsichtigkeit, Weitsichtigkeit oder Uebersichtigkeit.

Die älteste echte Originalurkunde über Luzern ist bekanntlich das Diplom Kaiser Lothars vom 25. Juli 840, worin der eben vor Monatsfrist durch den Tod seines Vaters Ludwig des Frommen († 20. Juni) zur unbeschränkten Herrschaft in seinem Teilreiche gelangte Herrscher eine ihm von Abt Sigimar von Murbach vorgelegte Urkunde seines Vaters, die eine Verfügung des Ahnherrn Pippin (751—768) zugunsten des Klosters Lucia^{ria} bestätigte, seinerseits erneuert.⁶⁾ Pippin hatte diesem Kloster fünf freie Männer zu Emmen an der Reuß im Aargau, Waldo,

^{5*)} Holder, Altkeltischer Sprachschatz II S. 295. — Karl Ettmayer, Der Ortsname Luzern in Indogermanische Forschungen XLIII (1926) S. 10—38. Erst während der Drucklegung meiner Arbeit ist mir der Artikel von Dr. Saladin in Sursee: „Zum Namen Luzern“ in den Zeitglocken (Beilage zum Luzerner Tagblatt vom 22. März 1929) bekannt geworden, der ebenfalls die Brandstetter'sche Hypothese ablehnt.

⁶⁾ Bester Abdruck mit Facsimilebeigabe bei Hürbinl. c. Vgl. dazu über das Paläographische die Notiz Sickels in Wiener Sitzungs-

Wulfari, Wulfin, Wulfold und Wulbert, samt ihren Nachkommen in dem Sinne übergeben, daß sie ihre bisher dem Könige und der öffentlichen Verwaltung pflichtigen Dienste inskünftig dem Gotteshaus leisten sollten. Diese Verpflichtungen werden als Heerfolge, Transport- und Botendienst nach allen Richtungen, Beherbergung der Beamten, Dingpflicht, Föhrendienst spezialisiert und summierend als all das zusammengefaßt, was die Grafen und ihre Beamten von diesen Freien an solchen Diensten, sowie an Abgaben und Bußen fordern durften.⁷⁾ Die Abtretung

bericht d. k. Akademie der Wissensch. Phil.-hist. Kl. LXXXV. (1877), S. 504, Anm.

⁷⁾ „Precipientes ergo iubemus quemadmodum et in eodem precepto continetur (ne quis?) de itinere exercitale seu scaras vel quamcumque partem ire presumat aut mansionaticos aut mallum custodire aut navigii (statt navigia) facere vel alias functiones aut freda exactare et quicquid ad partem comitum aut iuniorum eorum seu successorum exigere poterat, sicut idem attavus noster et genitor concesserunt et per eorum auctoritatem confirmaverunt, ita nostris futurisque temporibus firmum et stabile permaneat.“ Die Uebersetzung Hürbins ist nicht richtig. Es ist nach Vorschlag meines Freundes Dr. Schieß offenbar ein „ne quis“ oder dgl. einzuschalten und zu übersetzen, daß niemand (d. h. kein öffentlicher Beamter) an diese freien Leute Forderungen stellen dürfe bezüglich der Heerfolge oder um Scaras oder Botengänge nach irgend welcher Richtung zu leisten oder Beherbergungspflicht, noch Dingpflicht, noch Föhrendienst oder um Abgaben und Bußen einzutreiben, noch irgend etwas von ihnen fordere, was von Seite der Grafen und ihrer Unterbeamten und ihrer Nachfolger gefordert werden konnte. Die Konstruktion ergibt sich aus andern zeitgenössischen Beispielen, z. B. dem Praeceptum Theoderici für Murbach von 727 (Gfd. I 227), den Urkunden Pippins für Murbach (Mon. Germ. Dipl. Karol. I Nr. 17) und für Prüm vom 3. Aug. 763 (l. c. Nr. 18), dem Diplom Ludwigs des Frommen für Murbach vom 16. Aug. 816 (Schöpflin II Nr. 76) etc.

Scara ist nicht nach Hürbin mit (kriegerischer) Begleitschaft zu übersetzen, sondern bedeutet eine in frühkarolingischer Zeit auftretende Ergänzung des Systems der öffentlichen Transportanstalten, die keineswegs eine einheitliche Leistung umgrenzt, sondern bald ein Botenritt oder eine Nachrichtenbeförderung, bald eine Transportleistung für die Obrigkeit ist, aber stets ein „ungebotener“ Dienst, der nicht in einer vorausbestimmten Zahl regelmäßig zu leisten war, sondern eine Verpflichtung nach Bedarf. Unsere Urkunde scheint

solcher öffentlichen Rechte setzt für den Empfänger den Charakter eines mit Immunität begabten königlichen Klosters voraus.⁸⁾ Es ist nun zu unterstreichen, daß in dem ganzen aus den Vorurkunden übernommenen Texte nur vom Kloster Luciaria und seinen Mönchen die Rede ist. Sie erhalten den königlichen Gnadenbeweis. Erst der spezielle Teil der Lotharschen Bestätigung dieser Rechte auf Bitten Abt Sigimars läßt ein Abhängigkeitsverhältnis des luzernerischen Klosters von der elsässischen Abtei Murbach oder genauer von dessen Vorsteher erkennen.

Es ist mir unbegreiflich, wie Rohrer und seine Nachfolger dazu gekommen sind, aus dem Lothar'schen Diplom den angeblich zwingenden Rückschluß auf eine ursprüngliche Filialstellung Luzerns zu Murbach zu ziehen. Es ist dies nicht nur willkürlich, sondern direkt unlogisch. Man könnte höchstens, gestützt auf die kurze Zeitspanne, die zwischen dem Ausstellungsdatum und dem Regierungsantritt Lothars verflossen, annehmen, daß die Unterstellung unter Murbach'schen Einfluß bereits in die Zeit seines Vorgängers zurückreiche; zwingend ist das keineswegs. Sicher war sie noch nicht erfolgt, als Ludwig dem Kloster

der Auffassung von Jnamas Recht zu geben, daß sie ursprünglich als Königsdienst entstanden sei. Sie ist wohl direkt mit dem spätern „servitium regis“ zu identifizieren, das wir in einem Luzerner Rodel aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts (Gfd. LXIX, 199 f.) wiederfinden. Der Geldbetrag für das „Servitium regis“ beträgt dort für den Hof Emmen 8 Schilling, ebenso für die Höfe Luzern, Malters und Buchenrain, für Langensand 3, für Stans 9 und für Küßnach sogar 15 Schillinge.

Die Scara findet sich, wie es scheint, ausschließlich an Verkehrsrouten — in den vielen S. Galler Urkunden wird sie beispielsweise nie ausdrücklich erwähnt. Vgl. über Scara und servitium regis D o p s c h., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I 176, 181, 190, 287 und besonders II 226 ff.

⁸⁾ Abtretungen öffentlicher Dienste und Steuern freier Königsleute an klösterliche Grundherrschaften kommen gerade unter Pippin nicht selten vor. Siehe z. B. die Bestätigung einer solchen durch Kaiser Ludwig und seinen Mitregenten Lothar in der Urkunde für S. Gallen vom 12. Febr. 828 bei W a r t m a n n, UB. I, S. 289, Nr. 312.

Luciaria und seinen Mönchen die Privilegien Pippins bestätigt hat.⁹⁾

Viel logischer als die neuern Kritiker, wollten die Murbacher Tradition und die ältern Historiker in dem Lothardiplom geradezu den Uebergabeakt Luzerns an Murbach erkennen; sie stützten sich dabei aber auf einen Kasusfehler des Textes, den bereits Rohrer richtiggestellt und Hürbin einläßlich erklärt hat.¹⁰⁾ Diese Annahme fällt also dahin.

⁹⁾ Schon Rohrer und einläßlicher Hürbin wiesen auf die formale Uebereinstimmung der Eingangsformeln des Lothardiploms mit der Bestätigung der Zollfreiheit Murbachs durch Kaiser Ludwig vom 19. August 816 hin. Der Schluß, den sie daraus ziehen, daß schon die Bestätigung der Pippinschen Schenkung an Luzern durch Kaiser Ludwig zu Handen Murbachs erteilt worden sei, ist bei dem völlig andern Inhalte keineswegs zwingend. Diese Uebereinstimmung des Eingangsformulars kann sich auch durch die Annahme erklären, daß Abt Sigimar, wie aus der Zeitlage wahrscheinlich ist, damals noch andere Privilegien seines Klosters der kaiserlichen Kanzlei Lothars unterbreitet hatte. Uebrigens könnte die Vorurkunde Kaiser Ludwigs über die Bestätigung der Schenkung Pippins an Luciaria wohl auch ins Jahr 816 fallen, aber nach unsern folgenden Ausführungen kann sie damals noch nicht zugunsten Murbachs ausgestellt sein, da die Entstehung von dessen Oberherrlichkeit über Luzern zwingend in spätere Jahre weist.

¹⁰⁾ Es handelt sich um den Ausdruck „qualiter attavus noster Pipinus quondam rex et ipse (Hludouicus) postmodum in sua elemosina concessissent monasterium (statt des sinngemäßen monasterio) Luciaria vel monachis ibidem degentibus homines ingenuos quinque...“ Gerade in der in obiger Anmerkung erwähnten Urkunde Ludwigs von 816 findet sich der Ausdruck „monasterio vel monachis ibidem degentibus“ mit Bezug auf Murbach in richtiger Form, was Rohrer und Hürbin zu den erwähnten weitergehenden Schlußfolgerungen verleitete. Der obige Kasusfehler ist nicht die einzige Flüchtigkeit des Schreibers der Lotharurkunde. Schon oben, Anm. 7, wurde auf die verstümmelte Konstruktion des Schlußsatzes und einen andern Kasusfehler darin hingewiesen. Wenn Bouquet die Unklarheit des Textes durch das hinter „monasterium Luciariae (sic)“ eingeschobene Wort „Vivario“ zu erklären suchte, so kann das doch nicht in dem Sinne als strafbare Fälschung ausgelegt werden, wie es Brandstetter Gfd. LXVII, S. 8, tut. Alle ältern Benützer der Urkunde hielten sich aber selbstverständlich an den Akkusativ „Monasterium“ des

Die Luzerner Klostertradition über den Uebergang an Murbach wurde in einer Rechtsschrift des luzernischen Propstes Nikolaus Bruder, der auf dem Konstanzer Konzil Befreiung seines Klosters von dem alten Filialverhältnis wie von der neuern luzernischen Kastvogteigewalt betrieb, im Jahre 1415 dahin formuliert: „daß im Kloster Luzern nach ständiger Ueberlieferung vormals abteiliche Gewalt bestanden habe; aber beim Tode des letzten Abtes hätte ein an den römischen Hof reisender Abt von Murbach die erledigte Luzerner Abtswürde für sich als Kommende erbeten, in dem Sinne, daß er die Abtei als Vikar verwalte. Und nachdem er dies erlangt, hätte er einen Propst als seinen Stellvertreter dem Luzerner Kloster gesetzt.“¹¹⁾ Derartige Verfügungen über königliche Eigenklöster, sei es als persönliche Kommende an weltliche oder geistliche Günstlinge, sei es als dauernde Uebergabe an andere Abteien — nicht von Seite des Papstes, wie es die Rechtsschrift anzudeuten scheint, sondern von Seite der das Kirchengut als einen Bestandteil des Fiskus betrachtenden

Textes. Siehe schon die im Auftrage des Murbacher Abtes vor Hofgericht zu Basel beglaubigte Uebersetzung des Notars Johannes Salzmann von Maßmünster im Murbacher Cartular von 1483. (Bez.-Archiv Colmar). Wenn Brandstetter die Konjektur Bouquets gar auf ein angeblich im Interesse des Luzerner Klosters gefälschtes Vidimus des gleichen Notars zurückführen will, und wenn er Archivar Schneller verdächtigt, diese Kopie im Luzerner Stadtarchive, nach Wiederentdeckung des Colmarer Originals, vernichtet zu haben, so illustriert dies die unbesonnene Leidenschaftlichkeit, die die Diskussion über die Anfänge Luzerns angenommen hatte.

¹¹⁾ „quod in monasterio Lucernensi, prout dicitur, olim erat quaedam abbatia, et per obitum ultimi abbatis quidam abbas Morbacensis in via versus Romanam curiam abbatiam Lucernensem tamquam in commendam impetravit, quod vicarius abbatiae deberet esse. Obtenta possessione idem Morbacensis abbas praepositum eius vices gerens ad monasterium Lucernense locavit. Ex his et aliis taliter et taliter peractis, ut prolixitas verborum evitetur, abbatia Morbacensis monasterio Lucernensi dat praepositum, quem ibidem confirmat, qui obedientiam secundum consuetudinem hactenus servatam sibi facit, ut possessor praepositurae hodiernus fecit . . .“ Gfd. XI S. 122 (A. Ph. v. Segesser, Zur Gesch. des luzernischen Propstes Nicolaus Bruder.)

Könige — entsprechen bekanntlich durchaus der Sitte karolingischer Zeit.¹²⁾

Diese mündliche Klostertradition konnte sich auf einen Vergabungsrodel aus dem XI. Jahrhundert stützen, in dem von der selbständigen Gründung ihres Gotteshauses und von drei vormaligen, selbständigen Aebten die Rede ist.¹³⁾ Die in Urkundenform gebrachte Fassung dieser Aufzeichnungen ist zwar auf den ersten Blick als späteres Machwerk erkenntlich. Die unmöglichen Jahrzahlen haben schon seit dem Aufkommen historischer Kritik im XVI. Jahrhundert den mannigfachsten Erklärungs- und Verbesserungsversuchen gerufen. Als Norm hiefür diente die

¹²⁾ Ich greife für die Periode, in die ich in meinen folgenden Ausführungen die Tatsache verlege, aus Böhmers *Regesta Imperii I*, neu bearbeitet von E. Mühlbacher (Innsbruck 1889) einige Beispiele heraus: 769, 13. Jan. Karl der Große schenkt das Kloster S. Diey im vogesischen Wald der Abtei S. Denis (Nr. 128), 775, 28. Juli das Kloster Plaisir im Gau Pincerai an S. Denis (187), 775 das Klösterlein Holzkirchen der Abtei Fulda (191), 787, 28. März bestätigt dem Kloster Montecassino zwei Klöster (276) und 787, 24. April das Kloster S. Maria in Maurinis (279), 788, 23. Okt. schenkt das Kloster Chiemsee dem Bistum Metz (289), 797, 28. April, schenkt dem Kloster S. Riquier die Zelle Forest-Moutiers (328), 799 dem Kloster Aniane die Nova Zella bei Montpellier (340). Ludwig der Fromme schenkt 818 die Zelle S. Guillelm-le Desert der Abtei Aniane (503), 815, 31. Mai die Zelle Goudargues an Aniane (560), 823, 21. Aug. das Kloster Gunzenhausen an die Abtei Ellwangen (755), 827, 4. Aug. das Kloster Choisy an das Kloster S. Medard zu Soissons (816), restituiert 827 das Kloster Argentueil an S. Denis (822), schenkt 829, 22. Juni das Klösterlein S. Stefan zu Lucana dem Kloster Farfa (836), 831, 21. Febr. die Zelle Stettfurt dem Kloster Kempten (854), 834, 7. Dez. die Zelle Meppen dem Kloster Korbey (906), 839, 18. April dem Kloster Kempten die Aldrichszelle (959). Lothar I. bestätigt 840 dem Kloster Faremoutier das Klösterlein Gy-les-Nonnains (1041), restituiert 843 der Abtei S. Denis das s. Z. geschenkte Kloster S. Mihiel (1075).

¹³⁾ Original Pergament aus drei zu einer Rolle zusammengenähten Stücken. St. A. Luzern. (Beilage I—VI.) Kopien des ganzen Textes im ältesten Bürgerbuch von der Hand des Stadtschreibers Werner Hofmeier um 1357 (St. A. Luzern) und im Vogtschen Urbar von ca. 1500 (Stiftsarchiv Luzern). Erster vollständiger Abdruck Gfd. I, S. 155—158. Die ältern Kopien und Drucke der sog. Stiftungsurkunde Wichards werden unten vermerkt.

mehrmalige Nennung eines Königs und Kaisers Karls des Dritten, den man auf Karl den Dicken (876—887) beziehen mußte, während man den im Texte vorher und nachher erwähnten König Ludwig entsprechender Weise meist auf dessen Vater Ludwig den Deutschen (833—876) oder dessen Großvater Ludwig den Frommen (814—840), zum Teil aber auch, verführt durch anderweitige Momente, auf irgend einen merowingischen Chlodwig deutete.¹⁴⁾

¹⁴⁾ Nachdem schon die ältesten Zürcher Jahrbücher die Urkunde Wichards in freilich äußerster chronologischer Unbefangenheit und Unklarheit mit der Stiftung des Zürcher Fraumünsters durch Ludwig den Deutschen (853) in Beziehung setzten, wies sie der Luzerner Chronist Melchior Ruß 1482 ausdrücklich in „küng Ludwigs (des Frommen) von Frankrichs zytten, der ein sun gewesen des großen künigs Karlis“ (Ausg. v. Schneller S. 10). Ebenso um 1500 der deutsche Gelehrte Nauclerus (Gener. S. 29). Vadian aber hat dann für diese „Stiftungsurkunde“ das Datum ca. 695, d. h. die Regierungszeit des Merovingers Chlodwig III. in Vorschlag gebracht (siehe unt. Anm. 40), auf die vielleicht schon früher selbständig Gilg Tschudi gelangt war. Auch Bullinger akzeptiert in seinem 1571 Albrecht Segesser gewidmeten Traktat: „Von der Stiftung altem Harkummen und Wäsen der allten Kylchen und Stifft zû Lucern etc.“ (Original in Wien, alte Kopie Bürgerbibl. Luzern) diese Aufstellung, während Stumpff sich für Ludwigs des Deutschen Zeit ausspricht. Cysat hat die unmöglichen Inkarnationsdaten der auf Ludwigs Regierungszeit lautenden Nummern des Luzerner Rodels teilweise im Original und den ältern Luzerner Abschriften eigenhändig in 833, 839 und 840, die auf Karls Regierungszeit lautenden in 837 (sic), 881/82 und 885 korrigiert (siehe unten Beilagen). Guillimann (de rebus Helv. 337), Lang (Hist. Theol. Grundriß I 717), J. H. Hottinger (Hist. eccl. VIII 1086—94) folgten den Vorschlägen Bullingers und Tschudis auf ca. 695, während man sich in Luzern meist an Cysats Datierungsversuche hielt. In neuerer Zeit ist Ph. A. v. Segesser für die Wichardurkunden — falls man denselben überhaupt materiellen Glauben beimessen dürfe — ebenfalls auf die Zeit Chlodwigs III. (691—695) gekommen, die übrigen Stücke verwies er ins IX. Jahrhundert. Hidber (schweiz. Urkundenregister Nr. 721, 722, 756—758) datiert völlig unlogisch das fünfte Stück, das König Ludwig und den Abt Recho nennt 840—876, das vierte unter König Karl und Vogt Engelger und Abt Wichard gegebene 876—881 und die übrigen, die Stiftungsurkunden Wichards inbegriffen, trotz der verschiedenen Königsnamen und der Erwähnung Rechos noch als Laien, in die Jahre 881—887. Konsequenter hat Oechsli (Anfänge

Der anscheinend feststehende Hinweis auf die Zeit Karls des Dicken rechtfertigte einigermaßen die Polemik gegen diese Luzerner Traditionsurkunden, die einen damals unter selbständigen Aebten stehenden Konvent voraussetzten, da ja schon für das Jahr 840, sechsunddreißig Jahre vor dessen Regierungsantritt, die Unterstellung unter Murbach durch die Originalurkunde nachgewiesen war. Es ist aber schon hier zu bemerken, daß Ordnungszahlen für die Reihenfolge bei den karolingischen Herrschern noch nicht vorkommen, daß also die Bezeichnung Karls des Dritten in der formal entstellten Ueberlieferung aus dem XI. Jahrhundert zum vornherein als falscher Interpretationsversuch ebenso ignoriert werden muß, wie die unmöglichen, jeder vernünftigen Umdeutung spottenden Jahrezahlen 503, 507, 509, 510, 543 und 545, falls man unternehmen will, den faktischen Inhalt dieser Aufzeichnungen zu retten. Die einzigen Datierungsmöglichkeiten dieser Traditionen liegen in ihrer Tatsachenschilderung, in den Namen der Aebte, der Vögte und den Königs- und Kaiserbenennungen schlechthin, die offenbar, wie ich beweisen zu können glaube, den Originalvorlagen direkt entnommen sind — mit andern Worten: in dem m e r k w ü r -

der schweiz. Eidgenossenschaft, Regestenanhang Nr. 4), gestützt auf die vermeintlich chronologische Ordnung des Rodels, die Vergabung Rechos der Zeit des Nachfolgers Karls des Dicken, Ludwigs des Kindes zugewiesen. Liebenau ist nochmals für Wichards Stiftung auf den Merovinger Chlodwig III. zurückgekommen und sucht seine Ansicht mit allerhand gelehrtem Apparat zu stützen, ohne damit die Inkonsequenzen gegenüber den andern Stücken, die Wichard als Abt nennen und die er selber ins IX. Jahrhundert setzt, verschleiern zu können. Im allgemeinen erkannte man aber richtig, daß all diese Traditionen nur in der Karolingerzeit untergebracht werden könnten; doch die anscheinende Unvereinbarkeit der Regierungszeit Karls des Dicken für ein selbständiges Luzerner Kloster gegenüber dem Originaldiplom Kaiser Lothars für das Murbach inkorporierte Gotteshaus ließ überhaupt an einer Lösung verzweifeln. (Siehe auch unten Anmerkungen 37—40.) Ich glaube mich von einem weitem Eingehen auf all diese verwirrenden, unnützen und zum Teil unsinnigen Datierungsversuche dispensieren zu dürfen, da sie ja alle durch meine Erklärung von selber in sich zusammenfallen.

digerweise noch nie unternommenen Versuche, die verschiedenen Stücke des Luzerner Rodels nach ihrem reinen Inhalte logisch in eine chronologische Reihenfolge zu bringen.

Die an der Spitze dieser Ueberlieferung stehende Nummer bildet eine Art Einleitung. In persönlicher Form wird darin dem Stifter Wichard die Erzählung zugewiesen, wie er und sein Bruder Ruopertus, Heerführer (dux militum) König Ludwigs, ihres Blutsverwandten, mit dessen Erlaubnis und Hilfe ihr väterliches Erbgut geteilt hätten, und darauf habe Ruopert, von Gottesliebe und Sorge für sein Seelenheil getrieben, seinen Erbteil dem Könige aufgelassen, damit er im zürcherischen Kastell beim Flusse Limmat eine Kirche baue und darin einen ewigen Gottesdienst einrichte. Er aber, Wichard, ein Priester, obwohl dieses Ranges unwürdig, habe, durch religiöses Bedürfnis erschüttert, an einem Orte, der von Alters Lucerna genannt werde, am Ausflusse der Reuß aus dem großen See, zu Ehren des hl. Mauritius und seiner Genossen und des heiligen Martyrers Leodegar und aller Heiligen eine kleine Klosteransiedlung gegründet, dieser all seinen Besitz, der ihm am Berge Albis zustand, angefangen bei seinem Hofe Lunkhofen¹⁵⁾ und in den umliegenden Orten, mit Erlaubnis des Königs, seines Blutsverwandten, vergabt und habe sich selber zu göttlichem Dienste dahin begeben und so viele Mönche, als er vermochte, dort zusammengebracht. Darnach sei ein vornehmer, tugendhafter Mann namens Alwic zu ihm gekommen, der auch alle weltlichen Sorgen verachtet, den habe er als Mönch angenommen. Der sei in allem ein wahrer Gottesfreund gewesen, ein Kenner der heiligen Schriften, der durch seine Ermahnungen und heilsamen Worte die Herzen aller Bewohner dieser Landschaft zur Liebe Gottes entflammte, und weil dadurch von Tag zu Tag der Gottesdienst wuchs, so habe er diesen Alwic dem genannten Orte als seinen Nachfolger

¹⁵⁾ Lunkhofen erscheint seit dem XIII. Jahrhundert als einer der Dinghöfe Murbach-Luzerns.

und Rektor eingesetzt. Der angebliche Akt ist datiert in die Regierung des Königs Ludwig, mit der unmöglichen Jahrzahl „nach der Menschwerdung des Herrn 503“ und der Indiktionsziffer 13.¹⁶⁾

Die Einsetzung des Nachfolgers Alwic deutet auf das Ende der äbtlichen Leitung Wichards. Die drei folgenden Nummern, von denen die eine ausdrücklich in den Anfang der Regierung des Stifterabtes weist, die andern ihn in seinen äbtlichen Funktionen zeigen, fallen darnach inhaltlich in eine frühere Zeit.

In Nummer zwei vergaben die beiden Schwestern Atha und Chriemhilt, auf die Kunde, daß jüngst der edle Mann Wichard nach Luzern gekommen und dort die klösterlichen Gebäude wieder aufgebaut und mit allen geistlichen und weltlichen Bedürfnissen erneuert habe, ihr ganzes Erbe, alle ihre Güter zu Kriens, von der Höhe des Fräkmont bis an den See und bis in die Mitte des Reußflusses, mit aller Nutzung innerhalb dieses Umkreises, den dort Gott dienenden Mönchen, damit sie es auf ewig, ohne jeden Widerspruch besitzen und zum Nutzen der Basilika des heiligen Leodegar mit freier Gewalt genießen. Jede Anfechtung dieser mit Zustimmung der Tochter der Atha, Witrada, geschehenen Vergabung solle wirkungslos sein und mit dem doppelten Wert der Ansprache und mit einer Strafe von 3 Unzen Goldes und 12 Pfund Silbers an die königliche Schatzkammer gebüßt werden. Die Fertigung erfolgte in der Vorhalle der genannten Kirche vor dem Vogte Wilhelm und einer großen Volksmenge an einem Sonntage in den Tagen Kaiser Karls (III.!). Das Inkarnationsdatum weist das unmögliche Jahr 543.¹⁷⁾ — Auch in der dritten Nummer vergaben Heriger und Witowo an das luzernische Kloster, wo der ehrwürdige Gottesmann Wichard der Herde Gottes vorsteht, alle ihre Besitzungen in der Mark Malters und setzen auf die Anfechtung eine vierfache Entschädigung und eine Strafe von vier Unzen Goldes und

¹⁶⁾ Beilage I.

¹⁷⁾ Beilage II.

12 Pfunden Silbers an den Fiskus. Die Fertigung wird ebenfalls in die Vorhalle der Kirche vor einer großen Volksmenge und vor dem Vogte Engelger fixiert. In der Datumszeile wird wiederum, neben dem unmöglichen Inkarnationsjahr 545 und der Indiktion 1, die Regierung Kaiser Karls (III.!) genannt.¹⁸⁾

Die vierte Nummer erwähnt ebenfalls den Abt Wichard, der dem Kloster Luzern vorsteht, an das die Brüder Kibicho, Odker und Walcher zu ihrem Seelenheil ihren Besitz von Schwanden bis an den Rümliqbach vergaben, unter Statuierung des dreifachen Wertbetrages für den Anfechter und einer Buße von 3 Unzen Goldes und 9 Pfund Silbers an den Fiskus. Bei der Fertigung wird wieder der obige Vogt Engelger genannt, in der Datumszeile neben der deshalb um so unmöglichern Jahrzahl 507, die Regierung des glorreich regierenden Frankenkönigs Karl erwähnt.¹⁹⁾

Durch die Schenkung Athas und Chriemhilts wird ausdrücklich festgelegt, daß die Stiftung Wichards keine Neugründung war, sondern die Wiederherstellung eines ältern, in Abgang gekommenen Mönchsklosters gewesen. Dies deckt sich ja mit der durch die Originalurkunde von 840 erwiesenen Tatsache, daß schon zu Pippins Zeit ein Kloster bestanden hatte. Ferner ergibt sich aus diesen Ver-

¹⁸⁾ Beilage III. Der Name des Grundbesitzers Heriger oder eines ältern Geschlechtsgenossen lebt in den Ortsnamen Hergiswil und Hergiswald fort. Der Name Engelger, Engilgarius, Engilger, Engilker findet sich im zeitgenössischen Urkundenmaterial S. Gallens häufig, aber ohne Beziehungsmöglichkeiten auf diesen luzernischen Vogt. Wohl ebenso wenig kann der Engelgerus laicus, dessen Tod das älteste Necrologium des Zürcher Großmünsters zum 11. Februar verzeichnet, auf ihn bezogen werden. (Max Büdinger und Emil Grunauer, Aelteste Denkmale der Zürcher Literatur (1866), S. 69), da die Aufzeichnungen durchaus zeitgenössische aus dem zehnten Jahrhundert zu sein scheinen.

¹⁹⁾ Beilage IV. Es handelt sich um das in der ehemaligen luzernischen Gemeinde Schachen, die heute mit Werthenstein vereinigt ist, gelegene Oeggischwand, urkundlich Odkersschwand, in dem der Name des einen Vergabers fortlebt.

gabungen die Korrektur des Einleitungsberichtes, daß diese Erneuerung des klösterlichen Lebens nicht erst in die Regierungszeit eines Ludwigs, sondern eines Königs und spätern Kaisers Karl fallen muß. Die bisherige auf die chronologische Unordnung des Rodels sich gründende Reihenfolge der sukzessiven Regierungen Ludwigs des Frommen (814—840) oder Ludwigs des Deutschen (833—876) und deren Sohnes und Enkels Karls des Dicken (876—877) fällt also dahin, und da der Hinweis des Rodels auf die gleichzeitige Beteiligung des Bruders Wichards an der Stiftung eines Zürcher Gotteshauses — mag man nun vor derhand darunter das ältere Großmünster oder das 853 gegründete Fraumünster verstehen — ein Hinabrücken auf Karls des Dicken zweiten Nachfolger Ludwig das Kind (900—911) unmöglich macht, so kann man jenen König und Kaiser Karl, unter dem Wichard als Abt zuerst urkundet, nachdem sich dessen Bezeichnung als Dritter als spätere Interpolation erwiesen, nur auf den ersten Herrscher dieses Namens, Karl den Großen, deuten.

Nach rein formalen Regeln wäre dann die vierte „Urkunde“, die Karl noch als König betitelt, als erste der Reihe vor das Jahr 800 zu setzen — wenn man die Indiktion II im Gegensatz zu den übrigen undeutbaren Daten als richtig berücksichtigen dürfte, ins Jahr 779 oder 794 — und die dritte Nummer, die den selben Vogt Engelger anführt, aber den Herrscher Karl bereits als Kaiser betitelt, ihr unmittelbar anzuschließen (Indiktion I = 808). Es ist aber zu bemerken, daß auch in den originalen S. Galler Privaturkunden die Unterscheidung zwischen Kaiser- und Königstitel Karls nicht konsequent beobachtet wird²⁰⁾ und daß demnach die Indiktion II des vierten Stückes auch auf das Jahr 809 gedeutet werden könnte. In diesem Falle dürfte man die Stiftung Athas und Chriemhilts, die

²⁰⁾ Vgl. Wartmann I No. 168 (8. Juli 802), 170 (22. Okt. 802), 172 (11. Dez. 802), 176 (11. Dez. 803), 177 (24. Jan. 804), 179 (4. Juli 804), 183 (April 802 oder 805), 185 und 186 (23. Oktober 805), 192 (18. April 807), 209 (14. Juni 812).

unter einem andern Vogte, Wilhelm, in der Kaiserzeit Karls geschah, da sie ausdrücklich die Ankunft Wichards in Luzern als Neuigkeit berichtet, an erste Stelle rücken.

Nach dem Einleitungsberichte reicht die äbtliche Regierung Wichards über Karls Tod (814) hinaus. Die Ernennung seines Nachfolgers Alwic wird unter einen „König“ Ludwig verwiesen, worunter sowohl Ludwig der Fromme verstanden werden könnte (dem trotz der ihm schon beim Regierungsantritt zukommenden Kaiserwürde auch die S. Galler Urkunden öfter den bloßen Königstitel geben),²¹⁾ als dessen Sohn der Deutsche, der seine Regierung in Ostfranken und Alemannien 833 antrat.²²⁾ Die Indiktion XIII würde in die Jahre 820 und 835 passen.

Die Regierungszeit Ludwigs, neben der wiederum unerklärlichen Jahrzahl 510, nennt auch das fünfte Stück. Darin erscheint ein Recho als Abt des Luzerner Klosters, dem die Brüder Hartmann und Prunolf den ganzen Emmenwald bis nach Langnau zu ihrem Seelenheil überlassen. Wer diese Schenkung anficht, soll von Gott und den Heiligen verflucht sein und doppelten Wert erstatten.²³⁾

Dieser Abt Recho tritt in der letzten sechsten, zeitlich vorangehenden (mit 509 datierten) Nummer noch als Laie auf, der im Begriffe steht, die Welt zu verlassen und seinen Grundbesitz zu Küßnach, Alpnach, Sarnen und Giswil dem Gotteshaus zu ewigem Besitze abtritt. Wenn einer seiner Nachkommen die Schenkung anfechte, solle sein Unterfangen wirkungslos sein, er solle dem Kloster in andern Werten das Vierfache büßen und an den Fiskus eine Strafe von 14 Unzen Goldes und 70 Pfund Silbers leisten. Der Mönch Reginboldus schrieb und unterschrieb die Urkunde; Königs- und Abtsnamen fehlen.²⁴⁾

²¹⁾ Wartmann l. c. Nr. 222, 224, 237, 243, 244, 245, 249, 253, 260, 316.

²²⁾ Siehe Sickel, *Acta regum et imperatorum Karolinorum* (Wien 1867); Wartmann, UB. I, Seite 320; E. Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*.

²³⁾ Beilage V.

²⁴⁾ Beilage VI. Ich habe schon in meinen Kunstdenkmälern darauf

Es scheint bisher merkwürdigerweise nie erkannt worden zu sein, daß die Ordnung des Luzerner Rodels im wesentlichen eine topographische ist. Das erste Stück beschlägt das Klostergebiet selber, den Oberhof Luzern und die Stammgüter im Dinghof Lunkhofen; das zweite Stück die Höfe Kriens und Horw (Langensand); das dritte und vierte den Hof Malters, das fünfte Bestandteile des Hofes Emmen und das sechste Küßnach und die spätern Hoforganisationen von Alpnach und Giswil. Der Rodel, der aus drei einzelnen Pergamentblättern zu einer Rolle zusammengenäht ist, ist schon seit dem vierzehnten Jahrhundert unvollständig erhalten, die Haftlöcher am untern Rande des letzten Blattes bezeugen deutlich die ehemalige Fortsetzung, die zunächst der Ursprung der anscheinend nicht viel jüngern Besitzrechte Luzerns im Tale von Stans verzeichnet haben dürfte.²⁵⁾

Alle bisherigen Benützer waren aber — trotzdem gerade die gefälschten Jahrzahlen keineswegs dazu stimmen wollten — von der Suggestion einer rein chronologischewiesen, daß der Großgrundbesitzer Recho sowohl im römischen Alpinicum als im ebenfalls römischen Cossiniacum (Küßnach) Grundherr ist und so doppelt als Nachfolger römischer Villenbesitzer erscheint.

²⁵⁾ Die Abschrift von ca. 1357 im Bürgerbuch enthält nur den heutigen Bestand. Für das hohe Alter der Höfe Stans und Buchrain dürfte das dort, wie in den Höfen Luzern, Malters, Littau, Emmen, Langensand u. Küßnach vorkommende „Servitium regis“ zeugen, das auf karolingischen Ursprung weist und mit den durch die Vergabung Pippins dem Kloster überlassenen Dienstleistungen der freien Leute zu Emmen zusammenfällt. (Siehe oben Anm. 7.) Freilich entwickelte sich die luzernisch-murbachische Grundherrschaft in Stans nie zum vollen Bannbezirk, wie in den Höfen Giswil und Alpnach unter den wolhusischen Vögten. Die freien Bauern scheinen dort größtenteils ihre Unabhängigkeit und ihre landrechtliche Stellung unter dem Grafengericht behauptet zu haben, und auch an der Kirche Stans erlangte Luzern, sowenig als an der Kirche zu Küßnach, je einen Anteil, und die deren Kollatoren auferlegte Pflicht zur Haltung des Wucherstiers, des Zuchthengstes und Zuchtebers bedeutete rechtlich auch eine Einschränkung der wirtschaftlichen Hoforganisation des Klosters. Vergl. meine Ausführungen im Jahrb. f. schweiz. Gesch. XXXV.

gischen Reihenfolge befangen. Das hat noch Liebenau verführt, die Stiftung Wichards, nach dem Vorgange Tschudis, Vadians und Bullingers, in die Zeit des merovingischen Königs Chlodwig III. (691—696) anzusetzen, was ihn dann zwang, die Stifterfigur in zwei Persönlichkeiten zu zerlegen, deren zweite als Abt fast zweihundert Jahre später unter Karl dem Dicken gelebt habe.²⁶⁾

Ich glaube in meinen obigen Erläuterungen zu den Luzerner Traditionen vorderhand schon aus deren bloßem Inhalt heraus, ohne Herbeiziehung anderer Quellen, gezeitigt zu haben, daß, wenn wir nur die an sich unmöglichen Interpolierungen des spätern Redaktors, die Inkarnationsdaten und die Ordnungszahl beim Königsnamen Karl ausschalten, alle Schwierigkeiten dahinfallen, um ihre Angaben unter sich und mit dem Originaldiplom Kaiser Lothars in Einklang zu bringen.

Wir erhalten dann folgende klare Sachlage:

Bestehen eines selbständigen Klösterleins zu Luzern schon in der Zeit Pippins, das unter Königsschutz steht und Immunität genießt. Nachheriger Zerfall und Eingehen des Konventes, wie das auch anderwärts bei kleinen armen Stiftungen in dieser Zeit oft nachweisbar ist. Wiederherstellung in der spätern Zeit Karls des Großen — kurz vor dem Jahre 808 — durch den dem Herrscherhause verwandten Priester Wichard, der dazu die ausdrückliche Zustimmung des Königs erhält und persönlich an die Spitze des erneuerten Konventes tritt. Das fromme Beispiel findet Nachahmung. Atha und Kriemhilt runden den Grundstock des klösterlichen Besitzes durch ihr Erbgut ab, Heriger und Witowo, Kibicho und seine Brüder schenken Güter und Wälder in der benachbarten Mark

²⁶⁾ Noch willkürlicher hat Hidber die selbstverständliche Identität des Grundbesitzers Recho mit dem nachmaligen Abt ignoriert, die schon der alte Urkundenkompilator durch seine apokryphen Daten unterstrich. Fleischlin bestätigt sogar bewußt und ausdrücklich die fahrlässige Konfusion Hidbers durch den Satz: „ob der Abt und der obgenannte Donator Recho dieselbe Person seien, ist fraglich“! (Studien und Beiträge zur schweiz. Kirchengesch. II, S. 139.)

Malters und zu Emmen und der Edle Alwic nimmt die Kutte und ragt durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit bald so hervor, daß ihm der Stifterabt Wichard noch bei Lebzeiten die Nachfolge überläßt. Es geschah dieses bereits unter der Regierung Ludwigs des Frommen, nach 814. Auf Alwic folgt als dritter Abt der einem einheimischen Dynastengeschlecht entsproßte Recho, der bei seinem Eintritt in den Orden sein Erbgut in Küßnach und in Obwalden ans Kloster gebracht hatte. Nach dessen Tode aber (840 oder kurz zuvor) weiß sich der kaiserliche Günstling Abt Sigimar von Murbach den Besitz des reich und begehrenswert gewordenen Luzerner Gotteshauses als Kommende vom karolingischen Herrscher, der über solche Reichsklöster wie über weltliches Königsgut frei zu verfügen pflegt, zu verschaffen. Von Sigimar ist Luzern wohl direkt an Murbach übergegangen; jedenfalls steht die Urkunde Lothars in Zusammenhang mit diesem Abhängigkeitsverhältnis, von dem wir freilich erst dreihundert Jahre später, 1135, wieder etwas vernehmen. Doch darüber später.

Meine These über die innere Zuverlässigkeit des Luzerner Rodels verlangt aber einläßlichere Begründung. Dafür, daß die faktischen Angaben nicht schlechthin Erfindungen sein können, sondern inhaltlich auf zeitgenössische Notitiae zurückgehen, sprechen der Grundton ihres Stils, die unverkennbar karolingischen Rechtsformen der Fertigung vor Vogt und Volksumstand, der Pönformeln und Fiskalbußen, die sich mit denjenigen in den S. Galler Urkunden völlig decken. Die altertümlichen Personennamen, von denen Heriger noch heute in den Ortsnamen Hergiswil und Hergiswald und Odker im Flurnamen Oeggersschwand fortleben,²⁷⁾ weisen absolut in karolingische Zeit und waren zur Zeit der Niederschrift des Rodels im Gebrauche längst durch andere ersetzt und nicht mehr lebendig. Eine Vorlage war also unzweifelhaft vorhanden, aber der Redaktor, der diese im XI. Jahrh. in eine dem juristischen Beweis-

²⁷⁾ Siehe oben Anm. 18 und 19.

begriff seiner Zeit nötig erscheinende Urkundenform umzumodeln versuchte, war freilich im Vergleiche zu andern mittelalterlichen klösterlichen Urkundenfabrikanten ein bedauernswerter Stümper. Hat er doch diese fingierten Privaturkunden sogar mit Zeichnungen angeblicher Königsiegel bereichert.²⁸⁾ Seine Datierungen nach Inkarnationsjahren verlohnen gar nicht der Deutungsversuche; sie sind so unlogisch, daß er die eine Nummer, in der Vogt Engelger erscheint, mit 507, die andere mit 545 datiert. Datierungen nach christlicher Zeitrechnung treten übrigens erst unter Karl III. in echten Kaiserurkunden auf, in Privaturkunden, was die unsrigen darstellen wollen, nicht vor dem Anfang des zehnten Jahrhunderts.²⁹⁾ Ordnungszahlen bei den Herrschernamen werden erst seit Otto III. (983, 24./XII. — 1002, 23./I.) gebräuchlich. Ueber diese Zutaten des Redaktors darf man also diskussionslos hinweg gehen. Dagegen kann er die Indiktionszahlen seiner Vorlage entnommen haben; ich habe sie daher bei meinen Deutungsversuchen unter Vorbehalt berücksichtigt.

Bei der völlig dilettantischen, willkürlichen Arbeitsweise des Redaktors darf man auch ausschmückendem Detail keine maßgebende Bedeutung zulegen. Dies gilt von den Patronatsbezeichnungen der Luzerner Kirche. In der ersten Nummer nennt er an erster Stelle den Patronat des heiligen Mauritius und seiner Gesellschaft. Das könnte der Vorlage entnommen sein, denn der Mauritiuskult ist sehr frühe über die lokalen Grenzen des Wallis hinaus-

²⁸⁾ Siehe darüber unten Beilagen.

²⁹⁾ Ich finde außer in einer vereinzeltten Urkunde des Abt-bischofs Salomon vom 30. März 895 (Wartmann Nr. 697) das Inkarnationsjahr in nicht königlichen Urkunden, in der Schenkungsurkunde Ratperts von 931 (Z. U. B. I, Nr. 194), die wahrscheinlich kein Original ist, und in den Urkunden von 963 und 964 (l. c. Nr. 206 und 208), die ebenfalls nur in Kopie überliefert sind, während die originalen Privaturkunden bis weit ins XI. Jahrhundert hinab, meist nur nach Tag, Indiktion und Königsjahren datieren. Unsere Beilage VII von 917/18, die ein Inkarnationsdatum enthielt, ist, ihre formale Echtheit vorausgesetzt, da sie vom König beglaubigt wird, keine bloße Privaturkunde.

gedrungen: schon um 615 soll der heilige Gallus nach der ältesten Vita auf dem Platz, der ihm für seinen Klosterbau gezeigt wurde, ein Holzkreuz aufgerichtet und eine Kapsel daran gehängt haben, „in qua erant reliquiae sanctae virginis virginum et sancti Desiderii almique ducis Mauricii“, und der Thebäer ward Altarpatron der ersten Kirche.³⁰⁾ Im Anfang des VIII. Jahrhunderts ist sein Kult in Graubünden nachgewiesen³¹⁾, und er ist auch in den ältesten Legendenfassungen bereits mit den Zürcher Heiligen Felix und Regula verknüpft,³²⁾ was bei der Verbindung der Luzerner und Zürcher Gründungstradition von Bedeutung ist. — An zweiter Stelle fügt der Redaktor schon hier den heiligen Leodegar an, der in den Schenkungen der Schwestern Atha und Chriemhilt und der Brüder Hartmann und Prunolf bereits als Hauptpatron genannt wird. Dies ist ein Hauptargument für die Verfechter der murbachischen Filialgründung Luzerns geworden, da S. Leodegar der Patron Murbachs ist. Aber einerseits kann bei dem Charakter der Luzerner Traditionsurkunden diese Nennung gut als eine auf die Verhältnisse der Abfassungszeit gegründete Interpolation angesehen werden,³³⁾ andererseits aber war der religiöse Kult des politischen Martyrers schon vor der Mitte des achten Jahr-

³⁰⁾ Vita S. Galli (St. Galler Mitt. zur vaterl. Geschichte NF. Heft II), Kap. 12. Dazu J o s. H e c h t, der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes I, S. 8.

³¹⁾ O s k a r F a r n e r, Die Kirchenpatroninien des Kts. Graubünden, LIV. Jahresbericht der hist.-antiqu. Gesellschaft von Graubünden S. 92.

³²⁾ Cod. 550 und 225 der Stiftsbibl. S. Gallen (abgedruckt bei Gottfried Heer, die Zürcher Heiligen Felix und Regula, 1899, S. 41 ff.) und Cod. A der Zentralbibl. Zürich, abgedruckt Mitt. d. antiq. Gesellschaft I. Heft 3, S. 1 ff. Die Ueberlieferungen stammen aus dem IX. Jahrh., die Redaktion weist aber weiter zurück.

³³⁾ F l e i s c h l i n l. c. 145 will aus den beiden Plebaniebriefen von 1178 und 1234 (Gfd. II, 219 und 223) erkennen, daß S. Leodegar damals noch nicht „patronus ecclesiae“, sondern nur „patronus monasterii“, d. h. der Ordensgemeinde gewesen sei (ein Unterschied, der sich z. B. in Einsiedeln finde), und zieht daraus den Schluß auf

hunderts durch die Propaganda des merovingischen Königshauses nach Alemannien vorgedrungen,³⁴⁾ ist er doch schon 741 als einer der Patrone der Kirche des Frauenklösterleins auf der Lützelau im Zürichsee genannt, wo jede Voraussetzung der Vermittlung durch Murbach fehlt.³⁵⁾ Als zwingender Beweis für ursprüngliche Unselbständigkeit des Klösterleins Luzern ist die Erwähnung dieses Patronates in keinem Falle zu verwenden.

Eine positive Bestätigung meiner zeitlichen Ansetzung des Stifterabtes Wichard und seines Nachfolgers Alwic dürfte nun vielleicht in einer Stelle des Verbrüderungsbuches der Reichenau liegen. Unter den „Nomina amicorum“ stehen von einer Hand in dem ersten Drittel des neunten Jahrhunderts unmittelbar nach einander eingetragen die Namen „Albwinus abba“ und „Wichardus abba“.³⁶⁾

eine spätere Uebertragung aus Murbach. Seine Ausführungen sind aber nicht überzeugend, da in beiden Plebaniebriefen nur die „festivitas beati Leudegarii“ (1234 mit dem ausdrücklichen Zusatz *patroni nostri*) genannt wird und die Behauptung, daß „S. Mauritius et Socii eius“ (die in den betreffenden Urkunden gar nicht erwähnt werden) 1178 und 1234 „noch den Vorrang behaupteten“, ist völlig aus der Luft gegriffen. Auch die Schenkung Ermnolds in der unten erwähnten Urkunde von 917/18 erfolgt an S. Leodegar und vor dessen Altare. Der Patronat des h. Mauritius ist zwar nie völlig verdrängt worden; auf den Siegeln der Pröpste erscheint sein Bild (1290, 1314) abwechselnd mit dem des h. Leodegar (1239, 1360) und noch heute wird sein Fest als erster Klasse mit Oktave begangen.

³⁴⁾ Ueber den hist. Leodegar, einen etwas sonderbaren „Heiligen“, siehe Carl Albrecht Bernoulli: Die Heiligen der Merovinger.

³⁵⁾ W a r t m a n n, UB St. Gallen I Nr. 7.

³⁶⁾ Monumenta Germ. Hist. Libri Confraternitatum ed. Piper, S. 262, Col. 385, Nr. 21 und 22. Facsimile in der Reichenauer Jubiläumsschrift zur 1200. Gründungsfeier 1925 II, S. 1211. Piper deutet bei Albwinus mit einem berechtigten Fragezeichen auf den schon 804 gestorbenen berühmten Alkuin hin, bei Wichard verweist er auf Simson, Jahrb. Ludwigs des Frommen, bezw. auf den von Ermoldus Nigellus erwähnten Abt, von dem unten Anm. 73 die Rede sein wird. Einen Alauuih abbas, der kein Reichenauer Abt ist, erwähnt auch das Reichenauer Nekrologium, Mon. Germ. hist. Necrol. I 276 zum 13. Mai.

Das Kriterium für die volle Glaubwürdigkeit der Luzerner Ueberlieferung bildet aber die Verquickung mit der Stiftung eines Gotteshauses zu Zürich durch Wichards Bruder Rupert. Die Untersuchung wird dadurch kompliziert, daß sich die Luzerner und Zürcher Traditionen gegenseitig durchkreuzen. Man könnte vermuten, daß schon der Bearbeiter der Luzerner Notitiae eine dunkle Kunde von der Stiftung des Fraumünsters durch Ludwig den Deutschen im Jahre 853 gehabt, wenn er die Stiftungen Wichards und Ruperts an einen König Ludwig aufgeben läßt, während seine Quellen den Anfang der äbtlichen Regierung Wichards doch deutlich in die Zeit eines Kaisers Karl zurückverwiesen. In Zürich aber war die Luzerner Urkunde, die abschriftlich schon im XIV. Jahrhundert dahin gekommen,³⁷⁾ anscheinend die einzige schriftliche Quelle über die Stiftung Ruperts^{37*)} und die ältesten zürcherischen Jahrbücher in ihrer historischen und chronologischen Unbefangenheit vermengten sie, trotz des unbeanstandeten Datums 503, wegen des gleichlautenden Königsnamens, mit der Gründung des Fraumünsters.³⁸⁾ Noch Brennwald hat sich von dieser chronikalen Auffassung beherrschen lassen und sich die Widersprüche durch zwei weit ausein-

³⁷⁾ Zwei Kopien aus dem XIV. Jahrh. St. A. Zürich B III 2 (Quodlibet fol. 155 und 195).

^{37*)} Wir dürfen uns, bei der Voraussetzung, daß Ruperts Stiftung sich auf das Großmünster bezog, darüber nicht wundern, da der Brand der Kirche am 6. Juni 1078 dessen ältere Archivalien fast vollständig vernichtet hatte. (Siehe Büdinger in „Aelteste Denkmale der Zürcher Literatur, S. 43.)

³⁸⁾ Zürcher Chronik, ed. von Dierauer, in Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII, S. 23, nachdem „Keiser Karolus“ als Stifter der „Propsty“ erwähnt worden: Anno ab incarnatione domini quingentesimo tercio, Ind. XIII by küng Ludwiges ziten, do warend in disem land zwen herzogen, der hies einer Wikardus und der ander Rûprechtus, gebrüder, und waren küng Ludwiges vettren. Und stift Wichardus mit dem gûte, das er ennet Albis hatte, das gotzhus ze Lucern. Rûprechtus der enpfalch aber alles sin gût, das dishalb des Albis gelegen was, dem vorgeanten küng, das er das gotzhus Zürich ze der apty damit stifte.“

ander liegende Gründungsetappen naiv zurechtzulegen versucht.³⁹⁾ Mit bewußter Kritik hat erst Stumpf sich für den direkten Zusammenhang mit der Gründung Ludwigs des Deutschen ausgesprochen.⁴⁰⁾ Schon früher aber nimmt andererseits das Chorherrenstift am Großmünster den Stifter Rupert für sich in Anspruch⁴¹⁾ und Bullinger hat sich schon 1544 gegenüber Stumpf für diese Auffassung eingesetzt.⁴²⁾ Zwei Jahre später hat Vadian in einem einläßlichen Exposé den Großmünster-Standpunkt verteidigt.⁴³⁾ Zum gleichen Resultate kam Tschudi.⁴⁴⁾ Den Grund ihrer Ablehnung der Beziehung auf das Fraumünster bildete bereits das Tschudi und Bullinger bekannte Mur-

³⁹⁾ Quellen z. Schw. Gesch. NF. Chroniken I. Brennwald, schw. Chronik, hsg. von Luginbühl, Bd. I, S. 83 f.

⁴⁰⁾ Stumpf, Chron. VII. Buch „Zweyfel haben etlich, under welchem König Ludwig diß obgemelte Instrument aufgericht“. Etliche hätten es in die Zeit Chlodwigs I. verwiesen, was aber aus mehrfachen Gründen und besonders wegen der Lebenszeit S. Leodegars unmöglich sei; andere hätten auf Clodwig III., ca. 697, geraten. Naclerus aber setze die Stiftung in Ludwigs des Deutschen Zeit, und er schließe sich persönlich dieser Meinung an.

⁴¹⁾ Abschrift von ca. 1530 auf der Rückseite eines Rodels des XIII. Jahrhunderts mit der Ueberschrift: „Quibus fundatoribus quove tempore ecclesie collegiate maioris monasterii Tigurine et Lucernane initium sumpserint; copia scripta de originalibus litteris que habentur Lucerie in cenobio fratrum O. S. B.“ (St. A. Zürich, Propstei 2 a.)

Die Bezeichnung des luzernischen Gotteshauses als bestehendes Benediktinerkloster, während es schon seit 1456 in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt war, dürfte auch für diese Ueberschrift eine ältere Vorlage andeuten.

⁴²⁾ Bullinger an Stumpf, 24. Mai 1544, bringt, gestützt auf Hermannus Contractus, damals noch das Gründungsjahr 663 unter Chlodwig II. in Vorschlag (siehe Vögelin, Das Alte Zürich, II. Aufl., S. 277.)

⁴³⁾ Vadian an Bullinger, Febr. 1546. St. Galler Mitt. z. vaterl. Geschichte XXX (1908), S. 499/500.

⁴⁴⁾ Tschudi hatte schon 1535, als er die Abschrift erhielt, die Unmöglichkeit des überlieferten Datums erkannt. Ueber seine eigenmächtigen Veränderungen der Datumszeile siehe Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte. Jahrb. f. schw. Gesch. XV., S. 199—205.

bacher Diplom Kaiser Lothars von 840, das mit einer Ansetzung der Wichardurkunde in die Zeit Ludwigs des Deutschen und speziell mit der Verlegung der Stiftung Ruperts ins Jahr 853 unvereinbar schien. Uebereinstimmend datierten darum Vadian und Tschudi die Stiftungen Ruperts und Wichards in die Regierung des Merovingers Chlodwigs III. (691—696), während Bullinger die Stiftung Ruperts, wegen ihrer anscheinenden Priorität vor jener Wichards, noch um einige Jahre weiter zurück, um 680, ansetzen wollte.⁴⁵⁾ Mehr als zweihundert Jahre lang glaubte man nun in Zürich an die Erbauung des Großmünsters durch „Herzog Rupert von Schwaben“ in der Merovingerzeit,⁴⁶⁾ während man in Luzern, gestützt auf die Autorität Cysats, dessen Bruder „Herzog Wichard“ gemeinlich ins Jahr 833 versetzte. Die Zürcher Historiker des XIX. Jahrhunderts aber kamen wieder auf die Beziehung Ruperts, soweit man ihn nicht als Sagenfigur preisgeben wolle, zur Fraumünstergründung Ludwigs des Deutschen zurück, und das Zürcher Urkundenbuch sucht im S. Galler Urkundenbestande nach Persönlichkeiten, an die der Luzerner Urkundenfabrikant bei den Namen Ruperts und Wichards gedacht haben könnte.⁴⁷⁾

⁴⁵⁾ Von den Tigurinern IV 1. (nach Tschudis Text). Bullinger erwähnt damals im Jahre 1574 zum ersten Male die traditionelle Beziehung der Reiterfigur am linken Großmünsterturm auf Herzog Rupert von Schwaben. In dem oben Anm. 14 erwähnten Traktat vom Jahre 1571 setzt Bullinger, wie zuerst Tschudi, die Stiftungen um 700.

⁴⁶⁾ Die Daten schwankten zwischen 695 und 698.

⁴⁷⁾ Es wird dabei auf die beiden ersten Zeugen Wichard und Ruadpert in der Schenkungsurkunde eines vornehmen, in Franken und Schwaben begüterten und zu Ludwig dem Deutschen in nahen Beziehungen stehenden Edeln Adelhard vom 31. Okt. 843 (Wartmann I Nr. 386) hingewiesen. Aber Wichard wird in der Luzerner Tradition ausdrücklich als Priester bezeichnet. Doch bleibt dieser Hinweis auch bei Annahme meiner These beachtenswert, da Adelhard unzweifelhaft der alten alemannischen Herzogsippe nahe steht und die ersten Zeugen wohl als Verwandte betrachtet werden dürfen. Dadurch wird das Vorkommen des Namens Wichard in diesem Kreise bewiesen.

Meine Datierung der Luzerner Gründung Wichards in die Zeit Karl des Großen gibt nicht nur den Schlüssel zur Frage, ob Ruperts Stiftung sich auf das Großmünster oder das Fraumünster beziehe; sie ermöglicht auch die Feststellung der historischen Persönlichkeit Ruperts.

Das Chorherrenstift an der uralten Hauptkirche Zürichs, dem Großmünster, wird schon im Chartular aus der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts, das das Besitzverzeichnis auf einen direkten Befehl des Kaisers zurückführt, als eine Gründung Karls des Großen charakterisiert.⁴⁸⁾ Ja die noch ältere, aus der Zeit Karls des Dicken stammende Liste der Chorherren beruft sich bereits auf die „antiqua constitutio magni Karoli sui que episcopi nomine Theodori“.⁴⁹⁾ Wenn Paul Schweizer im Kommentar zum Zürcher Urkundenbuch diese bestimmten Zeugnisse durch den Hinweis auf allgemeine Verfügungen des Kaisers erklären will, so trägt dies doch unverkennbar den Charakter einer von Voreingenommenheit bedingten Verlegenheitsdeutung. Denn auch die spätere Stellung des Chorherrenstiftes mit seiner vollen Selbständigkeit gegenüber der zur Vorherrschaft und Territorialgewalt gelangten Fraumünsterabtei beweist eine Priorität der Gründung. „Es kann“, wie bereits Georg v. Wyß betonte, „nicht bezweifelt werden, daß das Chorherrenstift auf königlichem Boden gestiftet worden oder wenigstens gleich von Anfang an unter des Königs ausschließlichem Schutz gestanden hat..., von jeher erscheint es auch als unabhängig von jeder andern als des Königs Gewalt.“⁵⁰⁾ Auch für einen Neubau der uralten Grabkirche von Felix und Regula in frühkarolingischer Zeit sprechen baugeschichtliche Anhaltspunkte.⁵¹⁾

Nehmen wir nun Karl den Großen der Tradition gemäß als Erneuerer des Gotteshauses und Stifter des

⁴⁸⁾ Z. U. B. I, S. 8 ff.

⁴⁹⁾ Z. U. B. I, S. 59.

⁵⁰⁾ Georg v. Wyß, *Gesch. der Abtei Zürich* (Mitt. d. antiqu. Gesellsch. VIII), Anm. S. 6, Nr. 22.

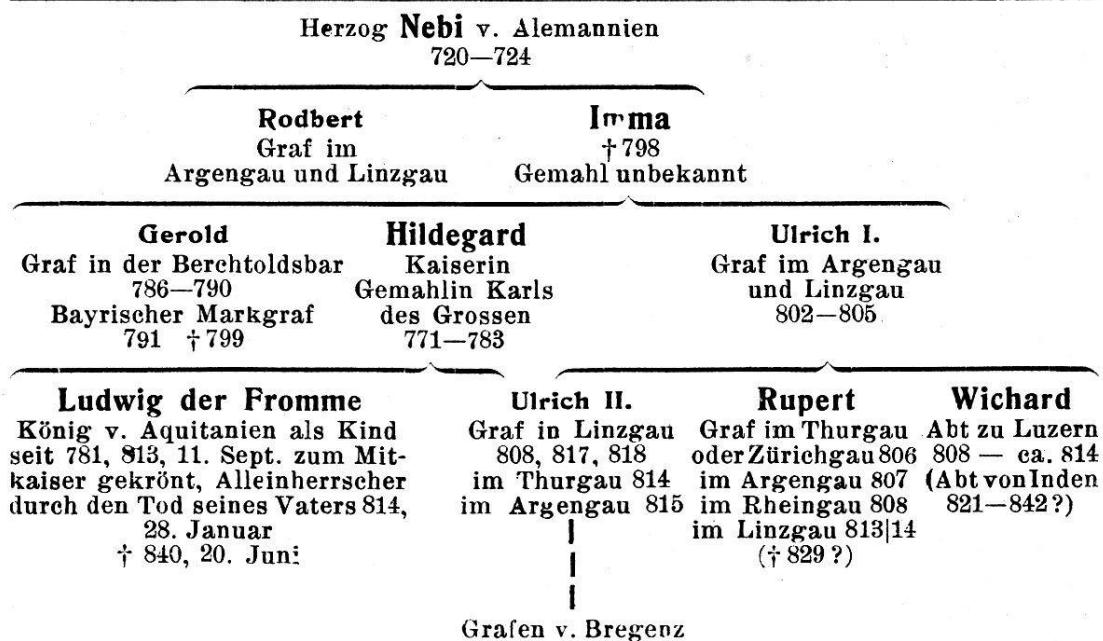
⁵¹⁾ Siehe Vögelin im alten Zürich, II. Aufl., S. 265.

dortigen Chorherrenstiftes an, so tritt plötzlich auch die Gestalt jenes Rupert, der seinen Anteil an dieses Unternehmen beigetragen haben soll, in volle historische Beleuchtung. Während man für frühere Zeitansetzung und für die Zeit der Fraumünstergründung auf die Identifizierung mit urkundlich nachweisbaren Namen verzichten und alle bezüglichen Vorschläge als willkürlich ablehnen mußte,⁵²⁾ findet sich zu Anfang des IX. Jahrhunderts der Mann, auf den alle Voraussetzungen passen: die von der Luzerner Tradition hervorgehobene nahe Verwandtschaft mit dem Herrscherhause, die traditionelle Bezeichnung als Angehöriger des alemannischen Herzogsstammes, hohe Amtsgewalt und Großgrundbesitz in der Gegend. Es ist Graf Ruadpert, der Sohn des Argengau- und Linzgaugrafen Ulrich, durch seine Großmutter Imma, die Tochter Herzog Nebis, Sprosse der alten alemannischen Herzoge, durch seine Tante Hildegard, die zweite Gattin Karls des Großen, leiblicher Vetter Kaiser Ludwigs des Frommen.⁵³⁾ Ruadpert, der mit seinem Bruder Ulrich neben seinem Vater zum ersten Male am 6. Januar 800 in einer S. Galler

⁵²⁾ Liebenau, Kath. Schweizerbl. 1899, wollte auf Grund seiner Datierung um 695 in dem Stifter des Großmünsters keinen Geringern sehen, als den Gefangenenwärter des h. Leodegar, Chrodobertus, dem er eine höchst merkwürdige Karriere zuschreibt. Er identifiziert ihn zunächst mit dem Schwabenherzog Chrodobert oder Ruodbert, der 630 im Kriege Dagoberts I. gegen die Wenden das alemannische Hilfskontingent anführte, dann mit dem Major domus der Königin Bathilde (653) und endlich mit dem gleichnamigen Comes palatii König Theoderichs (675—691); dabei läßt er Rupert und seinen Bruder ihr Erbe schon vor dem Martyrium Leodegars teilen und ihre Stiftungen machen, „mit Zustimmung König Klodwigs III., der 639—657 regierte“ und dann später „zur Sühne des an Leodegar begangenen Frevels das zuerst dem h. Mauritius gewidmete Gotteshaus“ noch zu Ehren Leodegars weihen. Zwischen der Stiftung und Weihe der Kirche liege vermutlich ein großer Zwischenraum. — — Ueber einen andern Identifizierungsvorschlag für die Zeitansetzung um 853 siehe oben Anmerkung 47.

⁵³⁾ Das Verwandtschaftsverhältnis möge folgende Stammtafel verdeutlichen:

Urkunde auftritt,⁵⁴⁾ erscheint am 23. März und 29. Mai 806 als Graf des Thurgau, zu dem damals noch der Zürichgau gehörte.⁵⁵⁾ Schon 807 ist er als Nachfolger seines Vaters Graf im Argengau,⁵⁶⁾ 808 im Rheingau⁵⁷⁾ und 813/14 im Linzgau.⁵⁸⁾ Um 814 verschwindet er aus den einheimischen Urkunden; Meyer v. Knonau⁵⁹⁾ aber bezieht



Vgl. dazu Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte I 243 (Stammtafel) und 326 ff., und G. Meyer v. Knonau, S. Galler Mitteilungen z. vaterl. Gesch. XIII, S. 228 ff., und Forschungen zur deutschen Gesch. XIII, S. 73.

⁵⁴⁾ Wartmann I, Nr. 160.

⁵⁵⁾ l. c. Nr. 188. Die Vergabung Lantolts betrifft Güter zu Weißlingen und Tagelschwangen im Kt. Zürich, und da der in den Urkunden genannte Graf stets der bei der Besitzübertragung funktionierende ist, müssen diese Orte in Ruadperts Amtskreis gelegen sein. Wahrscheinlich bezieht sich auch Nr. 196 vom 29. Mai 806, die ebenfalls teilweise von zürcherischen und ostschweizerischen Orten handelt, auf Ruadperts Amtsverwaltung im Thurgau.

⁵⁶⁾ Der Antritt der Argengauverwaltung hängt von der Deutung des Ausstellungsortes der eben genannten Urkunde vom 29. Mai 806 ab; sicher bezieht sich auf den Argengau die Urkunde vom 18. April 807, gegeben zu Wasserburg „sub Ruadberto comite“.

⁵⁷⁾ Wartmann, Nr. 198 vom 22. Juni 808, siehe dazu Meyer v. Knonau, S. Galler Mitt. XIII, S. 212.

⁵⁸⁾ l. c. Nr. 211, 18. März 813 oder 814.

⁵⁹⁾ Zur ältern alamannischen Geschlechtskunde. Forschungen zur deutschen Gesch. XIII, S. 73.

auf ihn auch jenen „Ruodpertus, Ludowici imperatoris vasallus“, der nach einer freilich spätern, sagenhaften, aber offensichtlich echter Grundzüge nicht entbehrenden Reichenauer Ueberlieferung⁶⁰⁾ mit Zustimmung des Kaisers den Grafen Adalbert, Sohn Hunfrieds von Churätien, aus seiner väterlichen Grafschaft verdrängen wollte, in einem Treffen bei Zizers geschlagen und auf der Flucht getötet wurde. Sein Gegner soll die Leiche zu ehrenvoller Bestattung nach dem fernen Kloster Lindau geführt haben, das durch andere Quellen als Erbbegräbnis der Argengaugrafen bezeugt ist.⁶¹⁾ Diese Ereignisse müssen zwar in wesentlich spätere Jahre fallen, da Hunfried noch 823 als Graf von Rhätien erscheint.⁶²⁾ Es wäre aber nicht unwahrscheinlich, daß Ruadpert sich 814 bei der Thron-

⁶⁰⁾ *Translatio Sanguinis Domini* (Mon. Germ. Scriptores, Bd. IV, 448 ff.). Ein Elaborat des X. Jahrhunderts. Vgl. darüber Meinrad Gubser, *Gesch. der Landschaft Gaster*. S. Galler Mitteilungen XXVII, der ächte Züge der Ueberlieferung darin nachweist, gegenüber der rein skeptischen Einstellung Simsons (Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen I. 116) zu dieser Quelle.

⁶¹⁾ *Casus monasterii Petrihusensis*. (Mon. S. S. XX, S. 629.) „Iste (Uodalricus) Lindaugense monasterium suis ex prediis nobiliter ditavit, ubi et venerabiliter tumulatus quiescit, cuius posteritas adhuc apud Brigantium floret.“ Auffallend ist dagegen, daß in dem vielberühmten falschen Kaiserdiplom von angeblich 866 (*Regesta imperii*, Nr. 860 zu 839, 21. April; Sickel, *Regesten der Karolinger*, S. 418) ein Pfalzgraf Adelbert, Vasalle Kaiser Ludwigs, als Stifter des Klosters Lindau genannt wird. Begreiflicherweise hat man ihn mit dem rätischen Grafen identifizieren wollen (Heider „Gründl. Ausführung etc.“ 1641—43), und ich halte es wirklich nicht für unwahrscheinlich, daß diese völlig erfundene Stifterfigur des Falsums aus dem XII. Jahrhundert auf eine Mißdeutung der Reichenauer Erzählung vom h. Blute aus dem X. Jahrhundert zurückgehen kann. Ueber die Lindauer Fälschung und die sich daran knüpfende, für die Entwicklung der diplomatischen Wissenschaft so wichtige Diskussion vgl. Meyer v. Knonau, *Das bellum diplomaticum Lindaviense* in Sybels *hist. Zeitschrift* XXVI, 75 ff.

⁶²⁾ *Regesta imperii* Nr. 986. Helbocck, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein* I, Nr. 36. Ulrich Stutz, „*Divisio*“, Festgabe für Zeumer (1910), S. 103. — Gestützt auf dieses Datum hat J. M. Gubser in seiner bemerkenswerten *Geschichte der Landschaft Gaster*

besteigung seines Veters an den kaiserlichen Hof begeben hatte, wo für dessen mütterlichen Verwandten eine neue Sonne aufging, nachdem die Sippe der schon 783 verstorbenen Kaiserin Hildegard in den späteren Regierungsjahren Karls des Großen ihren Einfluß verloren und nach dem Mönch von S. Gallen zeitweise direkt in Ungnade gefallen war.⁶³⁾ Unter dem erneuerten Hofstaate Ludwigs des Frommen tritt als Königsbote in wichtigen Missionen ein Graf Robert hervor, der mit dem vormaligen allemannischen Gaugrafen zwanglos identifiziert werden könnte.⁶⁴⁾ Seine Unternehmung gegen Rätien könnte mit den seit 829 ausgebrochenen Kämpfen des Kaisers Ludwig gegen seine rebellischen Söhne zusammenhängen und es

(S. Galler Mitteilungen zur vaterl. Gesch. XXVII), trotzdem er dem Reichenauer Anonymus eine ziemlich große Glaubwürdigkeit zuerkennt, die genealogische Einstellung Ruadperts in das Geschlecht der Argengaugrafen durch Meyer v. Knonau, der diese Ereignisse in die Frühzeit Ludwigs des Frommen verlegte, bestritten und will jenen mit dem berüchtigten Grafen Roderich identifizieren, gegen den sich die bekannten Klagen der Bischöfe von Chur wegen radikaler Enteignung des Diözesangutes richten. Wenn aber etwas an den Angaben des Reichenauer Anonymus Glauben verdient, so sind es nach den psychologischen Kriterien volkstümlichen Gedächtnisses derartige Details, die als willkürliche Erfindungen unerklärlich sind, wie der Bericht über die Ueberführung des bei Zizers Gefallenen nach dem fernen Lindau. Durch dessen Zugehörigkeit zur Familie der Argengaugrafen findet der Bestattungsort eine Erklärung, die dem Reichenauer Mönche gar nicht mehr bekannt gewesen zu sein scheint, und die deshalb um so mehr für die Tatsächlichkeit seiner Angabe zeugt.

Uebrigens zwingt nichts dazu, das Unternehmen Ruadberts in direkten Zusammenhang mit der Divisio von Bistum und Grafschaft zu stellen. Roderich scheint um 823 der direkte Nachfolger Hunfrieds gewesen zu sein. Er ist 831 bereits tot. Der Krieg zwischen Ruadbert und Adalbert kann sich gerade um Roderichs Nachfolge gehandelt haben; Adalbert ist freilich urkundlich nicht nachweisbar, aber Gubser hat m. Erachtens den Beweis geleistet, daß sich die rätische Grafschaft später wieder im Hause Hunfrieds befindet.

⁶³⁾ Jaffé, *Bibl. rerum Germanicarum* IV 642.

⁶⁴⁾ Simson l. c. 158, Anm. 186 und 246, 247. 820, 2. Sept., erscheint ein Ruadbertus comes im Gefolge des Kaisers in der Pfalz Querzy an der Oise; um 825 als Königsbote für die Erzdiözesen Mainz

könnte ihr die Sicherung der rätischen Alpenpässe gegenüber Lothar zugrunde liegen.⁶⁵⁾

Bei diesem Thurgau- und Zürichgaugrafen Ruadpert stimmt, wie bereits erwähnt, nicht nur die Hervorhebung der Blutsverwandtschaft mit dem Karolingischen Herrscherhause, auf die sich das Geschlecht viel zugute tat — sein Bruder Ulrich II. wird im S. Galler Totenbuch als „regum nepos“ bezeichnet, dessen Sohn Ulrich III. nennt Ludwig der Deutsche 867 „dilectus nepos noster Odalricus comes“, und noch des letztern Enkel Graf Ulrich V. von Bregenz heißt bei Ekkehard IV. „de Karoli prosapia“. ⁶⁶⁾ Auch die Bezeichnung der Brüder Rupert und Wichard als Herzoge von Schwaben in der spätern Literatur — mag sie auch vielleicht nur auf der Deutung des Ausdruckes „dux militum“ im Luzerner Rodel fußen — erhält durch die Abstammung vom Alemannenherzog Nebi innere Berechtigung. Der große Grundbesitz der Brüder in der Umgegend der alten herzoglichen Pfalz Zürich erklärt sich durch die anderweitig urkundlich belegte Konstatierung, daß bei Absetzung der alemannischen Volksherzöge durch Pippin deren Familiengüter nicht konfisziert wurden.⁶⁷⁾ Das erklärt auch, warum sich der Grundbesitz des luzernischen

und Tours. Letzterer kann nicht identisch sein mit Robert dem Tapfern, dem Stammvater der Capetinger, und wohl ebenso wenig mit dem gleichnamigen Sohne des Grafen Theotbert von Madrie, der als Schwager des Königs Pippin von Aquitanien, des zweiten Sohnes Ludwigs des Frommen, damals am aquitanischen Hofe die erste Rolle spielte (l. c. 186, Anm. 8).

⁶⁵⁾ Simson l. c. und Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern. Der Feldzug und Tod Ruadperts würde sich im allgemeinen und besonders sehr gut in die politische Lage des Jahres 829 einfügen.

Das Nekrolog von Reichenau verzeichnet Rodbertus comes zum 13. Mai (Mon. Germ. Necrol. I 276), das Jahrzeitbuch von S. Gallen den Tod eines „Roadbertus comes“ zum 20. August (l. c. 479). Es kann sich nach den verschiedenen Daten nicht um die gleiche Persönlichkeit handeln, der eine Name muß sich auf unsern Ruadbert beziehen, der andere auf dessen Großoheim (siehe oben Anm. 53).

⁶⁶⁾ Meyer v. Knonau, S. Galler Mitt. XIII, 236.

⁶⁷⁾ Stälin, l. c. 242.

Gotteshauses mit dem der zürcherischen Stifte, des Großmünsters sowohl als des aus Königsgut gegründeten Fraumünsters, so auffällig berührt und durchsetzt.⁶⁸⁾

Der Vater Ruadperts, Graf Ulrich, erscheint zum letzten Male am 21. Februar 805.⁶⁹⁾ Am 18. April 807 ist Ruadpert, der bisherige Thurgaugraf, Nachfolger im väterlichen Argengau, der Grafschaft seiner Ahnen.⁷⁰⁾ Die Luzerner Urkunde knüpft die Stiftungen der beiden Brüder an die Teilung des väterlichen Erbes. Ich habe oben darauf hingewiesen, daß die Indiktionsangaben zweier Vergabungen, die Wichard als Luzerner Abt nennen, gerade in die Jahre 808 und 809 weisen und daß ihnen die Vergabung Athas und Chriemhiltis an Abt Wichard noch um etwas vorausgehen muß.⁷¹⁾ Die Argumente klappen also für die Zeitbestimmung der Stiftungen auf 805—807 genau zusammen.

Durch die Feststellung der Personalien Ruperts gewinnen wir vielleicht auch Anhaltspunkte über das spätere Wirken Wichards, der ja nicht in Luzern geendet zu haben scheint,⁷²⁾ da er bei Lebenszeit dort Alwic zu seinem Nach-

⁶⁸⁾ Man vgl. z. B. die Lage des Luzerner Hofes Lunkhofen mit den als ältestes Stiftungsgut des Zürcher Chorherrenstiftes nachgewiesenen Besitzungen zu Boswil, Aeugst bei Affoltern, Albisrieden und den etwas später genannten zu Arni, Rengg, Langnau etc. Die dort herum gelegenen Besitzungen der Fraumünster-Abtei, die wohl teilweise durch den König aus der ältern königlichen Stiftung geäufnet worden, zeigen dasselbe Verhältnis, war ja sogar die Umgebung der spätern Neuhabsburg, als Enklave mitten unter luzernischem Gute, Grund und Boden der Fraumünster-Abtei. Im Ganzen freilich scheint die Behauptung der alten Zürcher Chroniken, daß der Gutsanteil Ruperts dieshalb, der Wichards ennethalb des Albis gelegen gewesen sei, zu stimmen.

⁶⁹⁾ W a r t m a n n, Nr. 181.

⁷⁰⁾ Oben Anm. 56.

⁷¹⁾ oben S. 15.

⁷²⁾ Wenn Liebenau, Kath. Schw.-Bl. 1899, S. 149, behauptet, es sei sein Grab in der alten, 1633 abgebrannten Hofkirche gewesen, so beweist die von ihm zitierte Belegstelle von 1599 gerade das Gegenteil; sie spricht nur von der Wiederherstellung der Malerei über der Eingangspforte, die den Stifter und „sin Epitaphium“ darstellte.

folger einsetzte. Nun tritt kurz nach der Thronbesteigung Ludwigs des Frommen 818 am kaiserlichen Hofe ein Abt Wichard auf, der vom Herrscher mit einer reichen, anscheinend an der bretonischen Grenze gelegenen Abtei ausgestattet und mit einer Friedensmission zu dem aufreißerischen Bretonenhäuptling Morman betraut wurde.⁷³⁾ Und als am 11. Februar 821 Benedikt von Aniane, der geistliche Berater Kaiser Ludwigs, dem er, um ihn stets um sich zu haben, bei Aachen das Kloster Inden (Corneli-münster) erbaut hatte, starb, erscheint als dessen Nachfolger in diesem Reformkloster ein Abt Wichard. Er soll bis 842 († 10. April) regiert haben.⁷⁴⁾ Aus seiner Wirkungszeit kennen wir aber nichts als zwei Briefe amtlichen Charakters in der Korrespondenz des berühmten Bischofs Frothar von Toul.⁷⁵⁾

⁷³⁾ Ermoldi Nigelli carmina in honorem Hludowici lib. III (Mon. Germ. hist. Poetarum latinorum medii aevi Tom. II, S. 44—48, 54) Wichart oder Witcharius, Wiccharius, Witchar (diese Formen wechseln im Gedichte) wird als Abt bezeichnet und als „vir bonus atque sagax et ratione capax“. Zufällig an den Hof gekommen, wird er als Sendbote zum Feinde ernannt, denn „notus erat sibimet rex (Morman) domus atque locus illius ast propter fines; Wiccharius abba regis habebat opes munere Caeseo“. Seine Vermittlungsanträge scheiterten; es kam zum Krieg und zur Unterwerfung der Bretonen. Morman fiel und sein abgeschlagenes Haupt wurde ins fränkische Lager gebracht, wo Wichart dessen Echtheit feststellen mußte. Siehe auch *Simson*, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen I 130, 131, 134.

⁷⁴⁾ *Mabillon*, Annales O. S. B. Pariser Ausg. S. 468. „Successor eius (Benedicti) apud Indam Wicardus usque ad annum DCCCXLII, quo anno mortuus IV Idus Aprilis, Adalongum successorem habuit“. Die Quellen Mabillons scheinen verloren zu sein. (Gef. Mitt. von Herrn Professor Gerhard Kallen in Köln und Professor Levison in Bonn.) Die Lebensbeschreibung Benedikts v. Aniane (M. G. XV) erwähnt den Nachfolger nicht.

⁷⁵⁾ Frotharii episcopi Tullensis epistolae Nr. 30 und 31. (*Hampe*, Mon. Germ. epist. V. Karolini aevi III, S. 296/97. *Duchesne* II. 717, 719, Nr. 12 und 19. *Bouquet*, Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores VI, 391/94. *Migne* CVI, Col. 872 a.) Der Inhalt bezieht sich auf die Amtstätigkeit Frothars als Königsbote, der ein

Es wird wohl nie möglich sein, die Identität dieses karolingischen Hofprälaten mit dem Luzerner Abte zwingend zu beweisen, aber man wird zugestehen müssen, daß nicht nur die chronologischen Zusammenhänge, sondern auch die Verwandtschaft des letztern mit dem Herrscherhause und die für die Leitung eines Reformklosters geeignete Mentalität eines ehemaligen Klosterstifters eine Identifizierung nahe legen. In diesem Falle hätte Wichard noch den Uebergang seiner einstigen Gründung an die Abtei Murbach erlebt.

Zusammenfassend glaube ich konstatieren zu können, daß durch meine Beweisführung die Luzerner Traditionsurkunden vollinhaltlich rehabilitiert werden. Es brauchte hierbei keine Vergewaltigung der Texte; es genügte, die logische Einstellung der einzelnen Stücke und die radikale Ausschaltung von Interpolationen, die sich rein sachlich als Unmöglichkeiten erweisen und aus der Unfähigkeit des spätern Umredaktors natürlich erklären, um alle angeblichen Widersprüche zu lösen, um diese Traditionen mit der Originalurkunde von 840 in Einklang zu bringen und die Stiftungen Ruperts und Wichards zu Zürich und Luzern auf realen Boden zu stellen. Als Konsequenzen dieser Methodik ergaben sich Detailresultate und Einblicke, die mich selber am allermeisten überraschten.

*

*

*

Inventar der Besitzungen Indens anlegen ließ, zu dem Wichard ihm die Schenkungsurkunden übermittelt. Er dankt ihm zugleich für erhaltene Reliquien des h. Aper. Im Antwortschreiben versichert der Bischof den Abt seiner Dienstbereitschaft, auch bezüglich der Ordination der Kleriker des Klosters, und ersucht um die Sendung von drei Karren mit Bonner Wein nach der Pfalz zu Aachen. Ein längerer Aufenthalt Frothars in Aachen ist im Jahre 829 bezeugt. *Simson* II 262.

II.

Die Urkunde Gildisos von 917/18 und ihre Beziehungen auf den Gotthardverkehr. — Ueber das Alter des Gotthardweges. — Die Grundzüge der mittelalterlichen Bauentwicklung Luzerns.

Von der Urkunde Kaiser Lothars vom 25. Juli 840, die zum ersten male ein Abhängigkeitsverhältnis des luzernischen Klosters von der elsässischen Abtei Murbach bezeugt, klafft eine Lücke von fast vollen dreihundert Jahren, bis wir wieder etwas von der Stellung der beiden Klöster zu einander hören. Erst 1135, in der Bestätigung der Gründung des auf Murbach'schem Immunitätsgebiete gelegenen Augustinerklosters Goldbach durch Abt Berchtold von Murbach, erscheint unter den Mönchen des Murbacher Konventes an dritter Stelle Marquard, der Propst zu Luzern.⁷⁶⁾ Von da ab wird durch ununterbrochenes reiches Quellenmaterial die Stellung Luzerns als einer „*praepositura*“ des elsässischen Oberklosters in allen Details deutlich.

Dürfen wir die Lücke von 840 bis 1135 als zeitweiligen Unterbruch des Abhängigkeitsverhältnisses deuten? Das Murbacher Quellenmaterial über diese Zeit ist sehr unvollständig und besonders an Nachrichten über den Grundbesitz arm. Alte Urbarien fehlen. In den Kaiserdiplomen werden öfters Güterentfremdungen erwähnt.⁷⁷⁾ Schon Fleischlin hat darauf hingewiesen, daß durch die Teilungen des karolingischen Reiches die Territorialhoheit über Murbach und Luzern zeitweilig von einander getrennt wurde.⁷⁸⁾ Im Jahre 840 hatten sowohl Murbach als Luzern — gemäß

⁷⁶⁾ Schoepflin Als. Dipl. I 210.

⁷⁷⁾ Als Quellenedition über Murbach kommt immer noch in erster Linie der alte Schöpflin in Betracht. Die neuere monographische Literatur über Murbach steht auf der tiefsten Stufe des Dilettantismus, inbegriffen Gatrios Gesch. der Abtei M. (Straßburg 1895), die immerhin das archivalische Material einigermaßen umfaßt, wenn auch nicht erschöpfend.

⁷⁸⁾ B. Fleischlin, Studien und Beiträge zur schw. Kirchengeschichte (Luzern 1902), S. 130 f.

der Reichsteilung von 839, die Elsaß und Alamannien Lothar zugeschieden — unter dessen Herrschaft gestanden, aber schon durch den Vertrag von Verdun 843 fiel Alamannien mit Luzern an Ludwig den Deutschen zurück, der bereits 833 bis 838 darüber geherrscht hatte, während Murbach mit dem Elsaß Lothar verblieb. Nach Lothars Tode kam durch den Vertrag von Mersen 870 auch das Elsaß an Ludwig, und Murbach und Luzern standen wieder unter gleicher Königsgewalt, wurden aber schon 895 durch die Schaffung eines neuen lothringischen Reiches, dem das ganze Elsaß angehörte, für Kaiser Arnulfs Sohn Zwentibold abermals von einander getrennt, und erst 913 finden wir Murbach wieder im Machtbereich des deutschen Königs Konrad I.,⁷⁹⁾ während nach dessen Tode das Gebiet von Luzern zeitweilig an das selbständige neuburgundische Reich fiel, dessen Grenzen Rudolf II. bis an die Reuß und bis an die Limmat ausgedehnt hat. Derartige territoriale Scheidungen berührten zwar prinzipiell alte private Besitzrechte nicht, konnten sich aber bei der Auffassung des Kirchengutes als Teil des Fiskalgutes praktisch auswirken.

926 ward Murbach von den Ungarn zerstört, und das Unglück war so nachhaltig, daß die Wiederherstellung des Konventes erst dreißig Jahre später durch die Bestellung des Basler Bischofs Landelo zum Abte erfolgt sein soll.⁸⁰⁾ Später kam Murbach durch den Einfluß der Kaiserin Adelheid unter Cluny; in Luzern finden wir keine Spur clunyenensischer Ueberlieferung. In den Kriegen Heinrichs IV. mit dem Gegenkönig Rudolf von Schwaben machte Murbach neuerdings eine schwere Krisis durch.⁸¹⁾ Wahrlich innere Gründe genug, die für eine zeitweilige völlige Entfremdung Luzern vom elsässischen Oberkloster angeführt werden können, und eine spätere Wiederherstellung des Abhängigkeitsverhältnisses, wie sie in der Urkunde von

⁷⁹⁾ Ueber diese Reichsteilungen Engelbert Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern (Stuttgart 1896).

⁸⁰⁾ Gatrio l. c. I 160 ff.

⁸¹⁾ Gatrio l. c. 172 ff.

1135 entgentritt, ließe sich auf Grund des in dem Archive Murbachs erhalten gebliebenen Lothar-Diploms durch die Gunst des sächsischen oder hohenstaufischen Hauses für das elsässische Reichsstift leicht erklären.

Aber irgendwie Sichereres findet sich in den Quellen nicht, und auch die einzige urkundliche Nachricht,⁸²⁾ die wir von Luzern aus dieser Zwischenzeit zwischen 840 und 1135 besitzen, gibt keinen Aufschluß über das Verhältnis zu Murbach. Es wird darin zwar kein Abt des luzernischen Klosters erwähnt, sondern nur ein besonderer Vogt desselben. Aber eine solche besondere Vogtei bestand auch später in der nachweislich murbachischen Zeit unter der habsburgischen Obervogtei Murbachs fort.⁸³⁾

Diese Urkunde steht von etwas späterer Hand als die Wichard- und Rechourkunden — Bundesarchivar Türler setzt diese Hand in den Anfang, Dr. Kern in die Mitte des XII. Jahrh.; ich neige eher zur erstern Ansicht — oben auf der Rückseite des Traditionsrodels nachgetragen, hat aber durch ihre exponierte Lage auf der äußern Rundung der Pergamentrolle so gelitten, daß Liebenau sogar absichtliche Tilgung des Textes mit Bimsstein annahm, was mir freilich nicht zutreffend scheint. Infolge seiner Unlesbarkeit ist das Stück bis in die neuere Zeit völlig unbeachtet geblieben. Schon in der ältesten Abschrift der Luzerner Traditionen im Bürgerbuch von 1357 fehlt es, und

⁸²⁾ Der von Gatrio I 176 für Luzern in Anspruch genommene Abt Johannes Lucerinus, der als auf einer Synode in Neuburg an der Donau anwesend von D a m b e r g e r, Synchronistische Gesch. V. 646, in der Gallia Christiana V 792 und an a. O. erwähnt wird, beruht auf einer Verschreibung und heißt in dem Mon. Germ. Hist. Dipl. I, S. 155, abgedruckten Texte der Urkunde vom 2. April 1007 „abbas Johannes Lucani“. Es ist ein Abt von Lucca.

⁸³⁾ Es geht kaum an, diesen Vogt Rupert der Urk. von 917/18 sowie die Vogtnamen Wilhelm und Engelger der ältern Traditionsurkunden mit dem spätern Vogtgeschlechte der Herren von Rotenburg-Wolhusen in Verbindung zu bringen, da bei diesen jene Vornamen nie vorkommen. Der Hof Küßnach stand unter spezieller Vogtei der ursprünglich edelfreien „Vögte“ von Küßnach, die in genealogischem Zusammenhang mit dem Stifter Recho zu stehen scheinen. Die habsburgische Obervogtei geht auf Murbach zurück.

auch Cysat hat es völlig ignoriert. Die ersten Entzifferungsversuche eines Unbekannten scheinen erst ins XIX. Jahrhundert zu fallen; denn es wurde dabei das damals beliebte Reagens von Galläpfeltinktur angewandt, die durch späteres Nachdunkeln den Nachfolgern die Aufgabe noch erschwerte. Erst Theodor v. Liebenau hat seine Lesung bekannt gegeben, zuerst 1879 im Anzeiger für schw. Geschichte S. 204 und später wieder in den kath. Schweizerblättern 1899, S. 269. Man kann ihm die Anerkennung nicht verweigern, daß seine Entzifferung das mit bloßem Auge Mögliche leistete. Freilich ließ der Abdruck große Lücken offen und sorgfältigste Nachprüfung erregte manche Zweifel gegen seine Lesarten. Daher beschloß Herr Staatsarchivar P. X. Weber, das Original dem Palimpsest-Institut des Klosters Beuron zu übersenden. Die mit verschiedensten Filtern gemachten photographischen Aufnahmen erfüllten leider unsere Hoffnungen nicht ganz; die wichtigsten Textlücken konnten nicht ausgefüllt werden, und manche Buchstabenspur blieb nach wie vor rätselhaft und vieldeutig. Dagegen ergaben sich bei nächtelangen Konfrontationen der verschiedenen Abzüge mit und ohne Loupe in wechselnden Entfernungen, um das Gesamtbild und die Einzelheiten zu erfassen, immerhin wichtige Korrekturen der Liebenau'schen Lesarten, deren Sicherstellung ich z. T. der philologischen Akribie meines Freundes Dr. Traugott Schieß verdanke, der in ebenso mühevoller Arbeit meine Lesarten nachprüfte und ergänzte. Schließlich haben ich, Staatsarchivar Weber und Schieß uns noch einmal an das Original gewagt, das gegenüber allen Künsten photographischer Reproduktion am Ende doch den Ausschlag gibt. Der Hauptinhalt der Urkunde darf wohl in den folgenden Umrissen als gesichert gelten: ⁸⁴⁾

Ein gewisser Gildiso — wenn der Name richtig gelesen ist — vergab unter Eidschwur über heiligen Reliquien vor dem König Konrad I. auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt dem Kloster Luzern gewisse Anspra-

⁸⁴⁾ Unten Beilage VII.

chen, die offenbar auf seinen Erbrechten an die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Ermnoldus gründeten. In den folgenden Resten des Textes ist die Rede von niedergeschlagenen Aufständen, speziell in der Lombardei, und es wird erzählt, wie nach Besiegung der Lombarden, als das Heer zurückgeführt wurde, dieser Ermnoldus auf dem Heimwege erkrankt und auf langen Wegen nach Luzern gebracht wurde, wo er bei den Mönchen gute Aufnahme und Pflege fand. Da er erkannte, daß er dem Tode nicht entrinnen könne, habe er zum Danke dem Kloster auf dem Altare des heiligen Leodegar sein ganzes Erbe übergeben, unter der Bedingung einer ewigen Jahrzeit für sich und sein Geschlecht. Diese offenbar geraume Zeit zurückliegende Schenkung bestätigt nun nachträglich Gildiso unter Zeugenschaft der Bischöfe Heriger von Mainz, Eginhard von Speier, Oddinus (sic) von Straßburg, des Herzogs Gottfried und des Grafen Marquard, sowie Rodeberts, des Vogtes von Luzern, der zur Bekräftigung das Handzeichen und Siegel des Königs erbittet. Auch ein päpstlicher Nuntius bezeugt den Akt und beglaubigt die Urkunde durch seine Unterschrift.

Das Inkarnationsdatum in der zweiten Zeile ist unlesbar geworden, wird aber durch die Angabe der sechsten Indiktion und vierten Luna am Schlusse ersetzt. Sie weist auf die Zeit zwischen den 24. Sept. 917 und 28. Sept. 918,⁸⁵⁾ wo der Aufenthalt König Konrads in Frankfurt wirklich für den 9. November 917 und 18. April 918 durch zwei Urkunden bezeugt ist.⁸⁶⁾

Die auffällige Form einer vom Könige beglaubigten Privaturkunde ist durch sichere, wenn auch höchst seltene

⁸⁵⁾ Die vierte Luna, d. h. die Zeit, wo der Mond vier Tage alt war, fällt in diesem Jahre auf den 24. Sept., 23. Okt., 22. Nov. und 21. Dez. 917 und 20. Jan., 18. Febr., 20. März, 18. April, 18. Mai, 16. Juni, 16. Juli, 14. Aug. und 13. Sept. 918.

⁸⁶⁾ Mon. Germ. Dipl. I Urk. Konrads I.: Nr. 32. Frankfurt, 3. Nov. 917; Nr. 33. Frankfurt, 21. April 918. — Bö h m e r Acta Conradi I regis (1859), S. 32 und 33. — M ü h l b a c h e r, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern S. 756, Nr. 2043 und 2044.

Analogien belegt⁸⁷⁾ und darum für die Echtheit an sich nicht verdächtig. Auch die Mitwirkung eines päpstlichen Legaten bedeutet keineswegs eine Unmöglichkeit. Zu keiner Zeit könnte diese merkwürdige Erscheinung leichter erklärt werden als unter der Regierung Konrads I., angesichts des engen Anschlusses, den damals die neue schwache Monarchie an Papst Johannes X. gesucht und gefunden hatte. Im Herbst 916 hatte der Legat Bischof Peter von Orta, „der dazu abgesandt ist, daß er das in unsern Landen aufgegangene teuflische Unkraut ausrotte und die ruchlosen Umtriebe gewisser verderbter Menschen beschwichtige und ersticke“, die Synode von Altheim geleitet, die sich nicht nur mit geistlichen Dingen beschäftigte, sondern in jeder Beziehung die Sache des Königs zur ihrigen machte und dessen wankenden Thron zu stützen versuchte, indem sie die Aufrührer mit schweren Strafen belegte und bedrohte. Es ist freilich bei dem kleinen Quellenbestande, der für das ganze Jahr 917 eine einzige Urkunde König Konrads überliefert, ein längeres Verbleiben des Legaten in Deutschland nicht nachzuweisen, aber unwahrscheinlich ist es keineswegs, daß Peter von Orta sich 917/18 noch am königlichen Hoflager befand, um seine Mission auswirken zu lassen.^{87*)} Und die Mitwirkung desselben bei dem Verzicht Gildisos wäre dadurch zu erklären, daß es sich um Kirchengut handelte.

Die Zeugenliste bietet keine unüberbrückbare Schwierigkeiten. Wenn der von 913 bis 927 regierende Heriger von Mainz den Titel Bischof statt Erzbischof führt, so kann das auf Kosten der Abschrift gesetzt werden. Der seit 895 regierende Bischof Eginhard (Einhard) von Speyer war zwar am 29. Juni 913 von den Grafen Bernhard und Konrad geblendet worden, er lebte aber sicher noch zur Zeit der Synode von Altheim im September 916,

⁸⁷⁾ Siehe Giry, Manuel de Diplomatie S. 613 u. 741, Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 188.

^{87*)} Mon. Germ. Leg. II. 555. Vgl. Dümmeler, Gesch. des Ostfränkischen Reichs II 602 ff. — Böhmert-Mühlbacher I. c. 754.

und die Quedlinburger Annalen setzen seinen Tod erst ins Jahr 918,⁸⁸⁾ so daß kein Widerspruch mit unserer Zeugenliste vorliegt. Dagegen kann der Name Oddinus für den Straßburger Bischof nicht stimmen; ja überhaupt die Anwesenheit eines Straßburger Bischofs ist verdächtig. Am 30. August 913 war Bischof Otbert im Aufstand der Bürger von Straßburg ermordet worden und ihm nach kurzer Zwischenregierung Gozfrieds schon Ende dieses Jahres der vornehme Lothringer Richwin gefolgt, ein Parteigänger Karls des Einfältigen, der das Bistum vorübergehend unter die Botmäßigkeit des westfränkischen Königs brachte und frühestens im Mai 918 sich der deutschen Oberherrschaft unterzog, vielleicht aber erst 922. Die unkanonische Wahl Richwins war im Herbst 916 auch vom Papste noch nicht validiert worden, so daß man bei Oddinus auch an einen Gegenbischof denken dürfte.⁸⁹⁾ Von den weltlichen Zeugen kann ich den Herzog Gottfried unter den deutschen Herzogen der Zeit nicht unterbringen,⁹⁰⁾ während die Grafschaft eines Marquard um 916 in einer Urkunde König Konrads erwähnt wird.⁹¹⁾

Die Angabe der Urkunde über die erfolgte allgemeine Beruhigung des Reiches kann auf den Anfang des Jahres 918 einigermaßen stimmen,⁹¹⁾ dagegen ist die Erwähnung

⁸⁸⁾ Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I, S. 749; Annales Quedlinburgens., Pertz V, 52; F. X. Remling, Gesch. der Bischöfe von Speyer I 225—229.

⁸⁹⁾ Siehe die Literaturangaben über diese im Einzelnen sehr dunkle Periode der Straßburger Bistumsgeschichte und der politischen Geschichte des Elsasses überhaupt in den Regesten der Bischöfe von Straßburg (veröffentlicht von der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen) Bd. I, 2, von Paul Wentzcke (Innsbruck 1908) S. 242—245.

⁹⁰⁾ Der Herzogstitel kam, nach der Unterdrückung der alten Stammesherzogtümer durch die Monarchie Karls des Großen, in dieser Zeit wieder auf. Ich finde unter den bekannten Namen um 918 keinen Gottfried, erst in einer Urkunde von 965, 2. Juni, Mon. Germ. Dipl. I, S. 408, einen verstorbenen „olim Godefridus bene memorie dux noster“.

⁹¹⁾ Mon. Germ. Dipl. I Urk. Konrads I, Nr. 28.

⁹²⁾ Böhmer-Mühlbacher l. c.

lombardischer Verhältnisse in dem Zusammenhang (seditio-
nibus universis specialiter in Longobardia) auffallend,
da ja bekanntlich Konrad I. sich nie um Italien gekümmert
hat. Die weiter unten ausdrücklich erwähnte Besiegung
der Lombarden und die Teilnahme Ermnolds an dem Feld-
zug muß daher viele, mindestens zwanzig Jahre vor das
angebliche Ausstellungsdatum zurückgreifen, in die Zeit
Kaiser Arnulfs († 899, 8. XII.), der zum letzten male in
Italien eingriff.⁹³⁾

Ueber das Objekt der Schenkung Ermnolds gibt der
entzifferte Text der Urkunde keinen Aufschluß, nur die
Lesart „quicquid iure hereditario possidebat“ ist gesichert.
Liebenau freilich nahm den vorhergehenden Ausdruck
„ductus ad locum Lucernam“ substantivisch und bezog
ihn zuerst auf eine Fahrgerechtsame auf dem Vierwald-
stättersee,⁹⁴⁾ später auf ein Fischereirecht,⁹⁵⁾ während es
noch näher gelegen wäre, ihn als ein Synonym von Con-
ductus (Geleitsrecht) zu deuten.⁹⁶⁾ Die Lesung der betref-
fenden Stelle „quod ita diu ductus ad locum Lucernam
pervenit, ibi vero . . . bene susceptus“ ist aber zweifellos
und die Lücke offenbar mit „a monachis“ zu ergänzen,
wodurch der Sinn völlig klar erscheint und die substanti-
vische Deutung von ductus ausgeschlossen wird. Zweifel-
los handelt es sich bei der Schenkung Ermnolds um Grund-
besitz. Man könnte denselben in einem der spätern Lu-
zerner Höfe unbekanntem Ursprungs suchen,⁹⁷⁾ wenn nicht

⁹³⁾ L. c. und Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den
Karolingern S. 634 ff.

⁹⁴⁾ Anzeiger 1873. Er will dort die angebliche Tilgung der Auf-
zeichnung mit dem eidg. Schiedsspruch v. 16. Aug. 1357 über die Fahr-
gerechtsame der Luzerner auf dem Vierwaldstättersee (Gfd. XXII,
279 und Absch. I 43) in Zusammenhang bringen.

⁹⁵⁾ Kath. Schweizerblätter l. c. 1899.

⁹⁶⁾ Freilich bringen weder Ducange in der Neuausgabe, noch das
Wörterbuch Forcellinis Belege für den Gebrauch von „Ductus“ für
„Conductus“.

⁹⁷⁾ Völlig unbekannt ist der Ursprung der luz. Grundherrschaft
nicht nur im Hofe Stans, sondern auch in den entferntern Höfen
Holderwang (Holderbank, Bez. Lenzburg) und Eolfingen (Elfingen,

die Erwähnung der Lombardei in der defekten Partie der Urkunde, worin die Lage der Vergabungen umschrieben sein muß, zum Teil wenigstens auf ennetbirgische Besitzungen gedeutet werden könnte.

In der Urkunde ist schon die viermalige Erwähnung und Hervorhebung lombardischer Verhältnisse auffällig; durch die neue Lesart wird sie erklärt: Ermoldus fand auf seiner Rückkehr aus Oberitalien seinen ersten bequemen Pflegeort in Luzern. Das deutet doch unverkennbar auf den Gotthard als seine Wegroute; denn an den Bündner Pässen wären die nähern Unterkunftsorte Chur und Zürich gelegen, während hier wirklich das Luzerner Kloster der erste geeignete Rastort für einen vornehmen Kranken nach Ueberschreitung der Paßhöhe war.

Mag man nun aber diese letzte Urkunde des Traditionsrodels als getreue Textüberlieferung eines Originals oder gleich den frühern Stücken als eine Fälschung im Sinne urkundlicher Ueberschreibung von Urbarnotizen auffassen, so verbleibt ihr Benützungswert allermindestens für die Verhältnisse zur Zeit ihrer Aufzeichnung. Mag man die Datierung 917/18 anerkennen oder rein formalistisch auf die Zeit der Aufzeichnung, die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts, abstellen, wobei immerhin die traditionelle Ueberschreibung in Betracht zu ziehen wäre, in jedem Falle dürfen wir in diesem Aktenstücke das älteste bestimmte Zeugnis für die Benützung des Gotthardweges erkennen, das sich als wichtiges Glied in die Indizienkette einfügt, die diese Paßroute in eine viel frühere Zeit hinaufrückt, als man bisher gemeinlich anerkennen will.

Dr. R. Laur-Belart hat in seinen „Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses“ eine instruktive und umfassende Übersicht der Theorien über die Zeitansetzung der Eröffnung dieses Alpenpasses gegeben.⁹⁸⁾ Während die

Pfarrei Bötzen, Bez. Brugg) im Aargau. Ich möchte gerade an diese letztern denken.

⁹⁸⁾ Studien zur Eröffnungsgesch. des Gotthardpasses mit einer Untersuchung über Stiebende Brücke und Teufelsbrücke (Heidelberger Diss. Zürich 1924). Dazu die ältere hübsche Uebersicht über die

ältern Schweizer Historiker durchwegs an einen römischen Gotthardpaß glaubten, verlegt die seit dem zweiten Drittel des XIX. Jahrhunderts mit Eutyck Kopp einsetzende Kritik die Wegbarmachung der Schellinenschlucht, die als Vorbedingung für eine überlokale, handels- und verkehrspolitische Bedeutung dieses zentralsten und kürzesten Alpenüberganges gelten muß,⁹⁹⁾ erst ins XIII. Jahrhundert. Der Zeitpunkt, den Kopp selber in seiner strengen Beschränkung auf die urkundlichen Daten erst in die Zeit Rudolfs von Habsburg ansetzte, mußte zwar bald durch neuerschlossene Quellen, wie das Itinerar Alberts von Stade, das um 1236 zum ersten male den Gotthard ausdrücklich als Pilgerroute verzeichnet,¹⁰⁰⁾ weiter hinaufgerückt werden und wurde nun mit der Paßpolitik Friedrichs II. und mit dem Freiheitsbrief der Urner von 1231 in Verbindung gebracht. Den Ausbau und die Dogmatisierung dieser These vollzog Aloys Schulte in seinem klassischen Werke über die Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Er rückte die Eröffnung der Schellinen geradezu in den Mittelpunkt der freiheitlichen Erhebung der Urschweiz und prägte das Schlagwort vom schweizerischen Paßstaat. Auch ein so entschiedener theoretischer Gegner dieser Schulte'schen Paßtheorie wie G. v. Below stellt deren Grundvoraussetzung, die Datierung der Paßöffnung, nicht in Frage. Das Dogma von der Erschließung der Schel-

Gotthardliteratur von Rafael Reinhard: Topogr.-hist. Studien über Pässe und Straßen in den Walliser-, Tessiner- und Bündneralpen im Jahresbericht über die höhere Lehranstalt zu Luzern 1900/1901, S. 33 ff.

⁹⁹⁾ Daß es von Uri aus andere Uebergangsmöglichkeiten ins Urserntal gab, ist längst bekannt und wird von Laur-Belart I. c. einläßlich erörtert, aber dort auch nachgewiesen, daß die Eröffnung für den Handel und Pilger- und Reisendenverkehr doch gegenüber diesen steilen und über 2000 m hohen Uebergängen von der Erschließung der Abkürzung durch die Schellinen abhängen mußte.

¹⁰⁰⁾ In die gleiche Zeit 1234 fällt die erst neuerlich bekannt gewordene Gotthardreise des Predigermönches Jordanus von Sachsen (Urner Neujahrsblatt 1925, S. 1—16).

linien zu Anfang des XIII. Jahrhunderts war bereits so festgewurzelt, daß, als Karl Meyer im Jahre 1911 darauf hinwies, daß bereits im ersten Drittel des zwölften Jahrhunderts Graf Wernher von Lenzburg, der Erbvogt über Uri und das ganze Gebiet der Urschweiz, von Kaiser Konrad III. die Grafengewalt über Livinen empfangen, was nur durch die territorialen Zusammenhänge, bezw. durch das Bestehen des Gotthardweges, und zwar als nicht unwichtige Verkehrsrouten, zu erklären sei,¹⁰¹⁾ gegen diese logische Folgerung sich skeptische Bedenken zu äußern wagten. Und doch beweist auch die Weihe eines Gotthardhospizes durch den Bischof Galdino von Mailand († 1176) einen zweifellos schon lang andauernden regen Verkehr,^{101*)} und daß dieser nicht etwa im Urserntal nach den Seitenwegen der Oberalp und der Furka ablenkte, zeigt das Pendant zum Hospize auf der Berghöhe, das Haus des Spitalordens des h. Lazarus, das Ritter Arnold von Brienz 1197 am Ende des Paßweges, zu Seedorf, unten am See gründete.¹⁰²⁾ Und können wir den Besitzerwerb und besonders die Niederlassung ferner hoher burgundischer Dynastengeschlechter in Uri, die spätestens in Zähringensche Zeit hinaufreicht, anders erklären, als durch die Paßbedeutung des Tales, die Zoll- und Geleitseinnahmen gewährte?¹⁰³⁾

Man muß aber überhaupt einmal deutlich in Erinnerung rufen, daß die ganze Voraussetzung erst hochmittel-

¹⁰¹⁾ Karl Meyer, *Blenio und Leventina*, S. 168 ff. Er verlegt die Belehnung in die Jahre 1138—1152. Nach dem Tode Wernhers v. Lenzburg (um 1159) fiel die Grafschaft über Livinen und Blenio an dessen Bruder Kuno († 1167), und noch nachher funktionieren als Missi des dritten Bruders, Arnold IV. († 1172), lenzburgische Ministerialen, Johann von Lenzburg, Marquard von Baldegg und Eppo von Küßnach in der Leventina.

^{101*)} Karl Meyer, *Zeitschrift f. Schw. Gesch.* 1929, S. 221.

¹⁰²⁾ Siehe meine Monographie über die Freiherren v. Ringgenberg, *Vögte zu Brienz*, *Jahrb. f. schw. Gesch.* XXI, S. 203 ff.

¹⁰³⁾ Vergl. meinen Aufsatz „Opplingen im Lande Uri“, *Jahrb. f. schw. Gesch.* XXIV, und meine Bemerkungen in der schw. Kriegsgeschichte, *hgg. v. schw. Armeestab*, Heft I (1915), S. 43.

alterlicher Erschließung der Schellinen auf reiner Voreingenommenheit beruht, die sich bloß auf den damaligen Mangel älterer Zeugnisse und auf die längst durch archäologische Funde überholte Auffassung der Urschweiz als völlige Wildnis in prähistorischer und römischer Zeit stützte.¹⁰⁴⁾ Es ist zu betonen, daß für die angenommene späte Eröffnungszeit des Gotthardweges heute gar keine zwingenden Gründe und noch viel weniger positive Anhaltspunkte vorliegen. Was den Mangel direkter schriftlicher Zeugnisse betrifft, so sind, wie die grundlegenden Untersuchungen Oehlmanns¹⁰⁵⁾ zeigen, solche für den ganzen Komplex der schweizerischen Alpenpässe im hohen Mittelalter selten und rein zufällig. Nur ausnahmsweise erwähnen sie die chronikalischen Quellen und lokalen Urkundenbestände; die urkundlichen Itinerarien der nach Italien ziehenden und von dort heimkehrenden deutschen Könige lassen meist nur die Fahrtrichtung im allgemeinen erkennen, denn die Kanzlei trat bloß in den bequemen Quartieren am Fuße der Alpenkette in Funktion — die unwirtliche alpine Wildnis durchmaß man in möglichster Eile — und die Festlegung der konkurrierenden Uebergänge zwischen diesen Endpunkten kann stets nur durch Deduktion gewonnen werden.

Als frappantes Beispiel für die Nichtigkeit des Argumentes ex silentio kann ich auf meine und Zemps archäologische Funde im Frauenkloster Münster in Graubünden hinweisen, die den Umbrailpaß (das Wormserjoch), dem die neuere historische Kritik, gestützt auf die späten Quellen, nur eine beschränkte, lokalgeschichtliche Bedeutung zuerkennen wollte, plötzlich wieder in seine traditionelle Stellung als karolingischen Kaiserpaß einsetzten.¹⁰⁶⁾

¹⁰⁴⁾ Maßgebend für diese Auffassung waren die „Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges“ von J. R. Burckhardt im Archiv für schw. Gesch. IV (1858).

¹⁰⁵⁾ Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter. Jahrb. für schw. Gesch. IV, 252 ff.

¹⁰⁶⁾ J. Zemp und R. Durrer, Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden (Kunstdenkmäler der Schweiz, Mitt. der schw. Gesellschaft für Erhaltung hist. Kunstdenkmäler N. F. V, S. 9 ff.).

Vielleicht dürfen wir hoffen, daß dereinst fachmännische Untersuchung der Fundamente der Teufelsbrücke — die ich schon längst der eidg. Römerkommission vorgeschlagen habe — auch die Rätsel des Gotthardpasses endgültig lösen und den zwingenden archäologischen Beweis römischen Ursprungs bringen wird. Vorderhand muß ich mich für diese meine Ueberzeugung auf Indizien berufen, die immerhin unvoreingenommene Würdigung verdienen dürften.

Daß die Querverbindung durch das Urserntal über den Oberalppaß und die Furka schon zur Zeit des Kaisers Augustus bestand, wird aus der administrativen Vereinigung Rätiens und der Vallis Poenina unter einem gemeinsamen Statthalter längst allgemein angenommen.¹⁰⁷⁾ Der Ortsname Hospital weist auf ein römisches Hospitaculum.¹⁰⁸⁾ Römische Funde im obern Livinental machen auch eine Verbindung mit dieser Querstraße über den Gotthard von Süden her wahrscheinlich. Nur die Abschließung nach Norden gilt immer noch als historisches Dogma, weil die Koryphäen der schweizerischen Geschichtsforschung zu Anfang des XIX. Jahrhunderts diese These aufgestellt. Nachdem nun aber die Grundlagen dieser Voraussetzungen erschüttert sind, nachdem Bodenfunde die Besiedlung Uris schon in der Bronzezeit mehrfach bezeugen und die Spuren römischer Kultur an den Ufern des Vierwaldstättersees immer weiter hinaufrücken, Spuren, die z. T. mit dem römischen Lagerzentrum Helvetiens, Vindonissa, direkt zusammenhängen,¹⁰⁹⁾ wird diese Abschließungstheorie immer unwahrscheinlicher. Deutet nicht schon der Name Schellinen (scalina, scaliones = Stufenweg)¹¹⁰⁾ selber ge-

¹⁰⁷⁾ Felix Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit, S. 94 ff. und 331. Der erste, der auf die zwingende Annahme dieser Verbindungsrouten hinwies, war m. W. Oechsli, Anfänge der schw. Eidgenossenschaft, S. 9.

¹⁰⁸⁾ Oechsli l. c.

¹⁰⁹⁾ Dies ist bei der römischen Villa in Alpnach durch die Legionsziegel nachgewiesen.

¹¹⁰⁾ Gatschet, Ortsetymologische Forschungen, S. 34. — Brandstetter, Gfd. LI 279. Letzterer in seiner germanistischen

radezu zwingend auf eine Erschließung dieses Hindernisses in vorgermanischer Zeit? Und ist nicht dieses technische Werk eher der Routine eines römischen Straßeningenieurs zuzumuten, als der Initiative und Kraft mittelalterlicher Talgemeinden? Wer die sich stets gleichbleibende Mentalität bäuerlicher Demokratien aus historischer und Lebenserfahrung kennt, dem erscheint die letztere Annahme, die ja zur Voraussetzung hat, daß man durch diese kostspieligen Arbeiten erst die Grundlagen für eine völlig neue handelspolitische Interessenumstellung, ohne Erfahrung und Garantie des Erfolges, schaffen wollte, geradezu als absurd. Mag man dabei auch politische Konstellationen noch so hoch einschätzen wollen; politische Einstellungen sind nie primär, erwachsen aus gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen. Etwas ganz anderes ist es, wenn wir die ghibellinische Paßpolitik und den seit Anfang des XIII. Jahrhunderts deutlicher sichtbaren lebhaften Gotthardpaßverkehr auf die Grundlage eines längst vorhandenen Weges stellen, der bereits von jeher die Bevölkerung mit Handelsinteressen bekannt gemacht hatte und der keiner schöpferischen Neuanlage, sondern nur der Wiederherstellung und des bessern Unterhaltes alter Kunstbauten aus der Römerzeit bedurfte, um bei der Gunst der Lage und der politischen Situation Erfolg und Gewinn zu garantieren.

Schon die ältesten Nachrichten über Uri deuten keineswegs auf ein „Ende der Welt“. Es wird zum ersten Male 732 als Domäne der Herzoge von Alemannien erwähnt, die Herzog Theudebald einem als Anhänger Karl Martells verdächtigen hohen geistlichen Würdenträger, dem Abte Eto von Reichenau, als Verbannungsort an-

Voreingenommenheit erklärt freilich den romanischen Ausdruck als „Lehnwort“. Laur-Belart l. c. plädiert für eine deutsche Etymologie von Schellinen aus mhd. schellen = schallen, lärmern, doch ist diese Ableitung durch das geschlossene e in der Aussprache von Schellinen ausgeschlossen, bei Ableitung von mhd. schellen müßte die Aussprache Schällinen lauten.

wies.¹¹¹⁾ Könnte man dabei vielleicht auch, wie Oechsli meinte, an eine Art von Sibirien denken, so schließt die zweite Erwähnung, 130 Jahre später, den Charakter einer unwirtschaftlichen Wildnis doch auch für früher völlig aus.

Ludwig der Deutsche bestimmt im Jahre 853 den Pagellus Uroniae als Hauptaustattungsstück des für seine Tochter Hildegard gestifteten Fraumünsterstiftes.¹¹²⁾ Diese Stellung im Stiftungsgute läßt ein wertvolles Vermögensobjekt erkennen. Während die fruchtbareren beiden Haupttäler Unterwaldens noch viel später nur je eine Mutterkirche besaßen, waren damals in Uri schon zwei Kirchen, Bürglen und Silenen, deren Erträgnisse vier Jahre später groß genug erschienen, um dem Hauskaplan der Prinzessin als anständige Verpfründung zu dienen.¹¹³⁾ Im Jahre 955 weisen die schon auffallend emanzipierten und als selbständige Vertragspartei gegenüber der Grundherrschaft und dem Vogte auftretenden Talleute von Uri nach, daß schon ihre Ahnen die Zehntpflicht von den Talgütern abgelöst hätten. Diese in ihrer Bedeutung überhaupt viel zu wenig gewürdigte Urkunde deutet auf einen Geldverkehr und Reichtum, der aus den Erträgnissen bloßer Naturalwirtschaft kaum erklärt werden kann.¹¹⁴⁾

¹¹¹⁾ Chronik des Hermann v. Reichenau, Mon. Germ. Scriptores V. 98. Siehe dazu O e c h s l i, Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 27.

¹¹²⁾ Z. U. B. I, S. 22, Nr. 68.

¹¹³⁾ Die obige Urkunde von 853 nennt Kirchen (ecclesias) im allgemeinen. In der Urkunde vom 13. Mai 857, ZUB. I S. 27, Nr. 77, werden diese präzisiert als „duas capellas in valle Uronia in locis cognominantibus Burgilla et Silana, cum mancipiis, terris cultis et incultis, campis, pratis, silvis, pascuis, aquis, aquarum decursibus et quicquid iuste et legaliter ad prenomatas cappellas pertinere videtur“. Etwa hundert Jahre später erwarb die Aebtissin diese Besitzungen zurück. (Urk. König Ottos vom 1. März 952 Z. U. B. I, 93.)

¹¹⁴⁾ 955, 22. Nov. Z. U. B. I 95: qualiter Purchardus Turegiensis castri advocatus de nobis inhabitantibus Uroniam decimationem quesivit, quam adversus illum patrum nostrorum iure et lege contestati sumus nobis habendam, ostensis redimendi decimas prediis et in lumine ad ecclesiam reddendo quotannis. — Die Urkunde, in

Heinrich Zeller-Werdmüller hat schon 1884 auf eine merkwürdige viertürmige Befestigung von Bürglen hingewiesen, dessen Name als „Burgilla“ bereits in jener Urkunde von 857 erscheint und darum nicht auf eine Burganlage aus mittelalterlicher Ritterzeit zurückgehen kann; er denkt dabei „unwillkürlich“ an eine römische Anlage, „an ein Kastell nach Art derjenigen zu Jrgenhausen oder auf Burg bei Stein“. Aber das Dogma der Schriftgelehrten hemmte die unbefangene Würdigung und den Bekenntnis Zellers, und er fügte sofort bei: „Dessen ungeachtet ist es unwahrscheinlich, daß hier ein Kastell gestanden haben könnte; denn die Reliquiae Tauriscorum, welche Tschudi in seiner Karte von 1539 in diese Gegend verlegt, sind kaum ernsthaft zu nehmen, und der Gotthardpaß war zur Römerzeit noch nicht geöffnet.“¹¹⁵⁾

Im Jahre 1908 ließ auf meinen Vorschlag die schweiz. Gesellschaft für Erhaltung histor. Kunstdenkmäler diese Fortifikationsanlagen durch Architekt Paul Siegwart † aufnehmen.¹¹⁶⁾ Weder die gegenseitige Lage und Flankenrichtung dieser Türme noch deren verschiedene Größe, Mauerstärke und Konstruktion läßt sich nun freilich mit dem von Zeller angezogenen typischen Bilde eines römischen rechteckigen, von Ecktürmen besetzten Castrums

der die Urner Recht und Gesetz ihrer Väter anrufen, zeigt die Landleute in einer autonomen Stellung, die sich von der der Urner Landsgemeinde im XIII. Jahrhundert kaum unterscheidet. Mir will scheinen, daß die Freiheit der Urner nicht, wie man annahm, erst später durch Emanzipation aus dem Fiskalinenstande gegenüber der milden geistlichen Grundherrschaft gewonnen wurde, sondern ursprünglich gewesen und daß ihre spätere formelle ständische Minderung nur auf einer Uebertragung öffentlicher Dienste an die Abtei beruht, wie bei den freien Leuten von Emmen in der Schenkung Pippins an Luzern. Das erklärt auch die Stellung der Schächentaler im XIII. Jahrhundert, die Oechsli so auffiel.

¹¹⁵⁾ H. Zeller-Werdmüller, Denkmäler aus der Feudalzeit Uris. Mitt. der antiq. Gesellschaft Bd. XXI, Heft 5 (1884) S. 121.

¹¹⁶⁾ Die Planaufnahmen liegen im Archiv der schw. Gesellschaft f. Erh. hist. Kunstdenkmäler im Landesmuseum in Zürich.

vereinbaren. Auch findet sich keine Spur von römischem Mauerwerk im heute sichtbaren Aufbau dieser Türme, der zum Teil auch mittelalterliche Architekturformen in Türen und Fenstern aufweist. Die Spuren von Mauerzügen neben dem „Meyerturm“ und dem „Pfarrhausturm“ lassen sich in ihrer Richtung unmöglich in Zusammenhang mit einander bringen. So muß man wohl darauf verzichten, in diesen Anlagen, die in ihrem heutigen Bestande unverkennbar in die Feudalzeit weisen, den direkten Ausgangspunkt des Namens „Burgilla“ zu finden, mit dem der Ort bereits 857 benannt ist und der zweifellos eine vormittelalterliche Befestigung voraussetzt. Mitten im Dorfe wurde 1898 ein bronzezeitliches Grab mit Beigaben aufgedeckt.¹¹⁷⁾ Unter der Stallung des Hotel Tell befand sich eine heute zugeschüttete, höchst merkwürdige kreisrunde Zisternenanlage von 3.30 m. Durchmesser, mit quadratischem Vorraum, zu dem eine Treppe hinunterführte.^{117*)} Die 857 erwähnte Kirche besaß eine Krypta¹¹⁸⁾ und ist seit alters dem hl. Petrus geweiht, dessen Patronat als charakteristisch für frühchristliche Kirchen an Römerstraßen gilt. Die Forschungen Oskar Farners haben diese Theorie für die Gotteshäuser an den bündnerischen Alpenpässen überraschend belegen können.¹¹⁹⁾

¹¹⁷⁾ P. E m m a n u e l S c h e r e r, Mitt. d. antiq. Gesellschaft.

^{117*)} Aufnahme von Architekt Siegwart im Arch. der Gesellsch. f. Erh. hist. Kunstdenkmäler.

¹¹⁸⁾ Siehe S. G u y e r, Gfd. LXXVI, 119 ff. Dazu Gfd. XX, 98.

¹¹⁹⁾ Vgl. E g l i, Kirchengesch. d. Schweiz S. 99. — M. F a s t - l i n g e r, Die Kirchenpatrozinien des h. Petrus und des h. Martinus in der Erzdiözese München-Freising in Monatschrift des hist. Vereins für Oberbayern (1895) S. 12, und derselbe: Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns Kirchenwesen, Oberbayr. Archiv f. vaterl. Gesch. (München 1897), S. 394. Auch in der Westschweiz finden wir Petruskirchen an der römischen Heerstraße, freilich weist B e n z e n r a t h den Patronat des Apostelfürsten auch für Stiftungen des burgundischen Königshauses und besonders der Cluniacenser nach. (Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne, Freiburger Geschichtsblätter XX (1913). — O s k a r F a r n e r im Jahresber. LIV. der hist.-ant. Gesellschaft von Graubünden stellt den Petruspatronat fast ausnahmslos für die Mutterkirchen an den nach Italien führenden rätischen

Der Name Bürglen wird anderwärts — wie übrigens auch der Name Altdorf — immer auf römischen Ursprung bezogen. Nun kehrt Bürglen als Flurname auch im obern Reußtal bei Gurtnellen (dessen romanischer Name Curtinella „kleiner Hof“ bedeutet) an der Gotthardstraße wieder, und dazwischen fügt sich ebenfalls hart an der alten Wegroute bei Schattdorf ein „Kastelen“ von ebenfalls ausgesprochen römischem Klang.¹²⁰⁾ Auf alle Fälle wären auch da Bodenforschungen am Platze, die bei irgend welchem Erfolg die römische Gotthardstraße beweisen würden. Aber auch bei Annahme frühmittelalterlichen Ursprungs kann die Befestigung von „Burgilla“ kaum bloß dem Grenzschutz gegen den Klausenpaß und der Beherrschung der untern Talebene gedient haben, sondern sie verrät durch ihre Lage auch den Zweck einer Sicherung der talaufwärts führenden Straße, der Gotthardroute.

Ein neuerlicher geistreicher Versuch des Dr. Leo Weisz, aus dem Itinerar der Heimfahrt Kaiser Heinrichs II. aus Italien im Sommer 1004 sogar die Benützung des Gotthard als Kaiserpaß zu konstruieren,¹²¹⁾ scheint mir freilich mißlungen. Der Kaiser weilte am 28. Mai in Locate, am 31. in Rho, feierte am 4. Juni das Pfingstfest in Cadempio im Agnotale und urkundete am 12. Juni in „Lacunavara“ Alpenpaßlinien fest. Uebrigens sind auch die beiden uralten Mutterkirchen Unterwaldens, im obern Tale zu Sarnen und im untern zu Stans, dem h. Petrus gewidmet. Der Patron der zweiten Talkirche zu Silenen, der h. Albinus (S. Aubin), Bischof von Angers, † 1. März 560, weist auf fränkische Gründung (Farner l. c. S. 90).

¹²⁰⁾ Zeller-Werdmüller l. c. 122. Dieses Kastel (Kastelen) findet sich schon im Jahrzeitbuch Schattdorf (Gfd. VI 20) und im dortigen Steuerrodel vom Jahre 1469 (Urner Neujahrsbl. XIX, S. 67), wo die Lage beim Einfluß der stillen Reuß und des Schächen in die Reuß fixiert wird. Hier soll vor einigen Jahren bei der Tieferlegung der stillen Reuß tief im Geschiebe eine ziemlich lange feste Mörtelmauer zum Vorschein gekommen sein. (Gef. Mitteilung von Herrn Saladin aus einem Briefe von Spitalpfarrer J. Müller †).

Der Name Kastelen findet sich m. W. nur in römisch besiedelten Gegenden und knüpft sich oft an direkt nachgewiesene Ruinenstätten, wie z. B. in Augst.

¹²¹⁾ Leo Weisz, Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der städtischen Forstverwaltung Zürich (1924), S. 111 Anm.

oder „Lacuvava“, das man bisher übereinstimmend auf Locarno gedeutet hat.¹²²⁾ Da er bereits fünf Tage später in Zürich urkundet,¹²³⁾ könnte der Zeit nach wirklich nur der Gotthard als kürzester Alpenübergang in Betracht fallen, wenn die Deutung der letzten italienischen Haltestation auf Locarno sicher wäre. Dies ist nun aber keineswegs der Fall. Locarno heißt bereits seit 820 stets Locarno, Lucarno, Lucarni, Lucarnum, Lugaro;¹²⁴⁾ die in Comenser Kopien überlieferten Formen Lacunavara und Lacuvava fügen sich gerade mit Rücksicht auf den nahegelegenen Ueberlieferungsort unmöglich in diese authentischen Formen ein. Karl Meyer will darunter den Walensee (lacus walaha) verstehen.¹²⁵⁾ Dem kann ich freilich nicht beistimmen; ich möchte dafür Verschreibungen des Paßnamens Lukmanier sehen. Jedenfalls kann es sich nicht um Locarno handeln, und damit fällt die Hypothese von Weisz.

Für den großen Troß eines Kaiserzuges bot freilich der Urner See mit seinen steilabfallenden, weglosen Uferhängen und dem Mangel einer genügenden, organisierten Flottille, wie sie wohl schon seit der Römerzeit der ebenfalls bequemer Umgehungswege entbehrende Walensee besaß, Schwierigkeiten, die, abgesehen von der Gewohnheitsmäßigkeit solcher Routen, eine derartige Benützung unwahrscheinlich machen. Daß der Paß aber schon im XII. Jahrhundert für kleinere Truppenzüge genügte, die auch den, wie Versuche der schweizerischen Armee in der Weltkriegszeit bewiesen, für Reiterei nicht ungangbaren uralten Zufahrtsweg über Seelisberg, Bauen, Isental, Seedorf benützen konnten, deutete bereits das erwähnte Vordringen der lenzburgischen Herrschaft aus Uri ins Livinental an.¹²⁶⁾ Unsere Gildiso-Urkunde beweist deutlich diese Tatsache für noch ältere Zeit.

¹²²⁾ Mon. Germ. Dipl. III 74, 75. Siehe G. v. Wyß, König Heinrichs II. Rückweg aus Italien nach Deutschland im Sommer 1004. Anz. f. schw. Gesch. V 41 ff.

¹²³⁾ Mon. Germ. Dipl. III Nr. 76 und 77. Zürich, 17. Juni.

¹²⁴⁾ Siehe H i d b e r, Schw. Urkundenregister I. Register.

¹²⁵⁾ Gfd. LXXIV, S. 259, Anm.

¹²⁶⁾ Siehe oben S. 45.

Diese Urkunde rückt aber überhaupt die Verhältnisse, die man bisher ins XIII. Jahrhundert datierte, endgültig in eine viel ältere Periode zurück. Von jeher hat man die städtische Entwicklung Luzerns mit seiner Bedeutung als Endstation und Stapelplatz des Gotthardhandels in Beziehung gebracht. Gewiß mit Recht, und daß der Aufschwung des Paßverkehrs seit dem XIII. Jahrhundert im bürgerlichen und baulichen Aufschwung eine maßgebende Rolle spielt, ist gewiß auch richtig. Aber die Anfänge und Zusammenhänge sind viel älter. Es ist sicher beachtenswert, daß in den klösterlichen Luzerner Traditionen, in den Wichardurkunden wie in der Gildisourkunde, der Ort (*locus*) Luzern neben dem Kloster betont, ja hervorgehoben wird. Man darf das auf eine gewisse Bedeutung der Siedlung an sich deuten. Der sog. Stiftbrief Wichards hebt sogar die Priorität der Siedlung ausdrücklich hervor, wenn er von dem Orte spricht, der von Alters her Luzern genannt werde (*in quodam loco, qui Lucerna ex antiquitate est dictus*).¹²⁷⁾

Die neuere kritische Forschung hat auch die Entwicklungsgeschichte Luzerns nur aus dem Buchstaben der als unverdächtig anerkannten Urkunden herauslesen wollen und für das ergänzende Korrektiv topographischer Anhaltspunkte keinen Blick gehabt. Man nahm bisher als Merkpunkt die Bezeichnung Luzerns als „Villa“ im Plebaneibrief von 1178¹²⁸⁾ — der ältesten Urkunde, die ausdrücklich von Lokalverhältnissen handelt — und schloß daraus auf einen offenen Ort, der erst in den folgenden Dezennien, wo wir seit 1210 „burgenses“ und „cives Lucernenses“,¹²⁹⁾ seit 1234 und 1241 den Ausdruck „civitas“,¹³⁰⁾ 1252 „burgus“,¹³¹⁾ 1255 sogar „Castrum Lucernense“¹³²⁾

¹²⁷⁾ Siehe unten Beilage I.

¹²⁸⁾ Gfd. III 219.

¹²⁹⁾ „Burgenses“ 1210 (Gfd. IX 200), „Cives“ 1226 (Gfd. XXIV, 151) und 1244 (Gfd. I 175).

¹³⁰⁾ Gfd. III 224 und I. 29.

¹³¹⁾ Geschwornen Brief, Gfd. I, 181 (dazu meine Bemerkungen Jahrb. XXXV, 346). In der deutschen Fassung ist „Burgus“ mit „Stat“ übertragen.

¹³²⁾ Z. U. B. III, Nr. 919.

finden, allmählig zu städtischer Entwicklung gekommen und ummauert worden sei. Aber Villa steht keineswegs in einem Gegensatz zu jenen städtischen Qualifikationen, bezeichnet keineswegs prinzipiell einen unbefestigten Platz, sondern qualifiziert nur den grundherrlichen Charakter des Ortes.¹³³⁾ Der Ausdruck villa kehrt noch 1261, 1262 und 1265 wieder, und zwar im letzten Falle geradezu als Umschreibung des ummauerten Stadtkreises.¹³⁴⁾

Die Voraussetzung, daß die städtischen Anfänge, gestützt auf die Urkunde von 1178 und im Zusammenhange mit den angenommenen Daten der Gotthardpaßeröffnung, erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts angenommen werden dürften, sowie das kritische und im Wesen doch so unkritische Sichanklammern an zufällige Bau- und Erscheinungsdaten, ließ merkwürdigerweise die Grundlinien der sukzessiven Stadtentwicklung gänzlich übersehen, die uns die alten Stadtprospekte, besonders der äußerst zuverlässige Stich Martin Martinis von 1597, so klar vor Augen führen und die wir teilweise nach Baulinien und vereinzelt Merkpunkten heute noch erkennen können. Selbst der scharfe Blick Rahns ließ sich durch die Datenfülle des in solchen Dingen völlig blinden Liebenau blenden.¹³⁵⁾ Da nach den Urkunden um die Mitte des XIII. Jahrhunderts der spätere Stadtumfang im wesentlichen bereits abgeschlossen erscheint, sich aber innerhalb

¹³³⁾ Die noch von Below (Stadtgem., Landgem. und Gilde: Vierteljahrschrift f. Soz. und Wirtschaftsgesch. VII 422) festgehaltene alte These, als ob unter „Villa“ stets ein Dorf oder eine offene Siedlung zu verstehen sei, ist schon von Gerlach (Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, Leipziger Hist. Abh. XXXIV (1883) S. 20) an Hand der Quellen widerlegt. Vgl. besonders auch Dopsch, Grundlagen II 371, und die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 100, dessen Auffassungen durch unsere Luzerner Urkunden von 1178 u. 1262 auch für die spätere Zeit bestätigt werden.

¹³⁴⁾ 1261, 26. April (Gfd. I 306) „in villa Lucernensi“ und „cives ville Lucernensis“. — 1262 (Gfd. XIX, 146): „Scultetus, consules ac universitas ville nostre Lucernensis“. — 1265, 1. Dezember (Gfd. LI, 90): „in ponte Lucernensi intra villam“.

¹³⁵⁾ Rahn, Zur Statistik schw. Kunstdenkmäler im Anz. für schw. Altertumskunde, V, 166 ff.

dieser Umwallung mindestens drei, wahrscheinlich vier bis fünf sukzessive Entwicklungsphasen unterscheiden lassen, so müssen die Anfänge städtischer Entwicklung in viel frühere Zeit zurückgehen, als man bisher annahm.

Als Ursprungskern, als das älteste Castrum, ist die an den See und das Sumpfgebiet des Grendels vorstoßende, dem Hof gegenüberliegende äußere Spitze des Großstadtareals mit der im Jahre 1178 zur Leutkirche erhobenen, aber offenbar viel ältern Peterskapelle deutlich auszuscheiden. Ihre Umwallungslinie wird durch den Baghartsturm, das Hoftor, Lederturm, Rosgartenturm, Weggistorturm, Graggenturm und Rathausturm markiert und der westliche Abschluß ist in dem Querriegel des Häuserzuges bei der Werklaube vom Rathausturm zum Graggenturm noch heute spürbar und besaß wahrscheinlich in den Fundamenten des heutigen Mazzolahauses (Nr. 12, Kornmarkt) ein über die Mauerlinie vorspringendes Bollwerk.

Als erste Stadterweiterung zeichnet sich das übrige Großstadtquartier mit den beiden Marktplätzen, zu denen wohl schon 1168 vom linken Reußufer hinüber die im XIII. Jahrh. von starken Brückenköpfen bewehrte Reußbrücke führte,¹³⁶⁾ deutlich ab durch die schlichte, von keinen Türmen unterbrochene Nordmauer. Die Marktplätze müssen auch in Luzern, wie anderwärts, aus verständlichen Sicherheitsgründen anfänglich außerhalb der Tore des Castrums gelegen haben. Aus dem Vorhandensein zweier Marktplätze dürfte man vielleicht vermuten, daß die Einbeziehung dieses Terrains in den Stadtbann in zwei verschiedenen Etappen erfolgte. Darauf deutet die Nachricht Cysats, daß in der Mitte des heutigen Weinmarktes vor 1340 ein Querriegel von Häusern bestanden habe, der nach dem großen Brande dieses Jahres entfernt worden sei. Den Abschluß der gesamten Großstadtentwicklung dürfte man aber vielleicht bereits durch das Erscheinen der nach der Reußbrücke benannten und noch später dort seßhaften Familie de Ponte in einer Urkunde von 1168¹³⁷⁾

¹³⁶⁾ Siehe die folgende Anmerkung.

¹³⁷⁾ K o p p, Gesch. d. eidg. Bünde II 1, S. 713: Wernherus de

chronologisch festlegen. Die linksufrige Kleinstadt, die zweite oder dritte Stadterweiterung, bildete ein Dreieck, dessen äußerster östlicher Stützpunkt — der feste Freienhof — auffallenderweise genau rechtwinklig dem jenseitigen Abschluß des ältesten Castrums gegenüberliegt und seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts den Ausgangspunkt der fortifikatorischen Kapellbrücke bildete, deren Verlauf wohl einer ältern Palissadenreihe folgte und die Umwallung der Altstadt und der Kleinstadt über die Reuß hinüber zusammenschloß. Als ums Jahr 1230 die Barfüßer, nach ihrer damaligen Gewohnheit außerhalb der Stadt, in der Au sich niederließen, war offenbar die Kleinstadt noch unbefestigt gewesen. Doch bereits 1269 wird ihnen zum Neubau ihres Klosters, ihrer Kirche und ihres Friedhofes vom Abte von Murbach Land innerhalb und außerhalb des luzernischen „Oppidum“ beim Kriensertor (in oppido Lucernensi intus at extra apud portam per quam itur versus Kriens) abgetreten.¹³⁸⁾ Dementsprechend wird auch schon 1265 die Reußbrücke, die vor der Einbeziehung der Kleinstadt an der Peripherie gelegen war, ausdrücklich als innerhalb der Stadt gelegen („in ponte Lucernensi intra villam“) bezeichnet.¹³⁹⁾

Das städtische Weichbild hatte also um die Mitte des XIII. Jahrhunderts bereits den Umfang erreicht, auf den es im wesentlichen bis ins XIX. Jahrhundert beschränkt blieb.¹⁴⁰⁾ Daß die nachweisbaren Einzeletappen dieser Entwicklung nicht in einen Zeitraum von bloß etwa 70 Jahren — seit 1178 —, wie man früher meinte, sich

Ponte. — Peter de Ponte erscheint seit 1252 unter den Bürgern, 1261 und 1267 unter den Räten. Daß die Familie von der Reußbrücke ihren Namen empfing, darauf deutet ihr späterer Wohnsitz daselbst.

¹³⁸⁾ Gfd. III 171.

¹³⁹⁾ Gfd. LI, 90.

¹⁴⁰⁾ Im XIV. Jahrhundert erfolgte noch die Einbeziehung der Pfistergasse und der äußern Wäggisgasse in die Stadtumwallung, und 1408 fand der Stadtkreis durch die Vollendung der turmbewehrten Museggmauer seinen Abschluß. Die Anfänge letzterer Vorwerke gehen zwar wahrscheinlich schon ins XIII. Jahrhundert zurück; der Name Musegg, der Wachturm bedeutet, kommt bereits 1261 vor, und im

zusammendrängen lassen, liegt gewiß auf der Hand.¹⁴¹⁾ Ich will übrigens der lokalen Detailforschung keineswegs vorgreifen, ich mußte aber, im Rahmen meiner These, auf diese bisher unausgesprochenen Richtlinien hinweisen.

* * *

Dem, der in das Dunkel, das über der frühesten Geschichte der Urschweiz liegt, einzudringen versucht, ergeht es wie dem nächtlichen Wanderer Dehmels. Er fühlt, wie sein Auge allmählich heller wird und „das Licht verhundertfältigt, sich entringt den Dunkelheiten“; aber er muß sich hüten, die aus der Finsternis auftauchenden Formen als sichere Wirklichkeit zu nehmen, bis er sie ergreifen und betasten und ihre plastische Realität feststellen kann. Ich glaube, daß mir dies in der Hauptsache gelungen ist; aber ich wollte auch meine Gesichte nicht verhehlen, um Wege zu weisen, und von der Hoffnung getragen, daß es dereinst gelingen wird, was heute noch schemenhaft wirkt, durch wissenschaftliche Umkreisung plastisch zu erfassen.¹⁴²⁾

XIV. Jahrhundert bestanden dort wohl schon mehrere der Türme, die in ihrer Konstruktion durchaus nicht einheitlich und gleichzeitig sind.

¹⁴¹⁾ Freilich ging das Wachstum mittelalterlicher Städtegründungen unter günstigen Verhältnissen oft sehr rasch vor sich. Das 1191 gegründete Bern erhielt schon 1255 seine erste Erweiterung bis zum Käfigturm, gegen Ende des XIII. Jahrhunderts die Einbeziehung des Staldenquartiers und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts den Abschluß seiner Ausdehnung bis zum Christoffelturm (Türler, Bürgerhaus Bd. XI). In dem in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts gegründeten, bezw. aus einer ältern Ansiedlung zur Stadt erhobenen Freiburg erfolgte die erste Mauererweiterung angeblich 1224 und zwischen 1280—1330 die zweite, während die um die Mitte des XIII. Jahrhunderts ins Stadtrecht aufgenommenen Unterstadtquartiere, durch die Saane geschirmt, keine umfassende Ummauerung, sondern nur einzelne Bollwerke erhielten. Den endgültigen Umfang bekam die Stadt durch die großzügige Ringmauer in den Jahren 1380—1440. (Zemp, in Pages d'histoire 1903.)

¹⁴²⁾ Ich spreche Staatsarchivar Weber, Bundesarchivar Türler und Stadtarchivar Schieß herzlichen Dank aus für ihr tätiges Interesse an dieser Arbeit, besonders letzterem auch für die Durchsicht der Korrekturbogen.

Beilagen.

Der Luzerner Traditionsrodel.

Das Original dieses Pergamentrodels, das früher — sicher noch 1494 —, wo vom „Stiftungsbrief“ ein Vidimus gefertigt wurde¹⁾ und vielleicht²⁾ noch zu Bullingers Zeit im Stiftsarchiv lag, befindet sich mindestens seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts im Staatsarchiv Luzern. Der Rodel besteht aus drei annähernd gleich großen, beidseitig geglätteten Pergamentstücken, die durch schmale Pergamentstreifen zusammengenäht sind. Er hat heute bei 15 cm durchschnittlicher Breite eine Gesamtlänge von 159 cm. Die Lochreihe am untern Rande des dritten Stückes beweist aber, daß ursprünglich mindestens noch ein viertes Stück angefügt war, das aber schon 1357, als der Inhalt ins älteste Bürgerbuch aufgenommen wurde, gefehlt haben muß. Der Text ist auf der Vorderseite von gleicher Hand, die von Paul Schweizer — gegenüber Segesser, der das XII., und Liebenau, der das XIII. Jahrhundert annahm — ins XI. Jahrhundert bestimmt wird. Ich schließe mich — aus selbständiger Prüfung — dieser Datierung durchaus an. Die Schrift der sechs Urkunden der Vorderseite zeigt eine sehr regelmäßige Urkundenschrift und ist vorzüglich erhalten. Die Zeilen stehen auf eingeritzten Linien, die am Anfang so stark gezogen wurden, daß sie teilweise das Pergament durchschneiden. Zwischen den einzelnen Nummern ist jeweilen ein größerer Zwischenraum offen gelassen, der bei den drei ersten durch Zeichnungen von Königssiegeln ausgefüllt ist. Die Umschrift dieser apokryphen Siegel, die mit dem Inhalt der Urkunden unvereinbar sind, fehlt. Schweizer hat, gestützt auf die Schrägstellung des Szepters dieser Herrschergestalten, in diesen Siegeldarstellungen eine spätere Zutat sehen wollen.

¹⁾ Ausgestellt von Schultheiß und Rat für das Stift „Frytag vor Viti und Modesti“ 1494. Die Chorherren „zeigten uns einen bermetten geschribnen rodel des gemelten irs gottshus stiftung und begabung in vil articklen meldende“. (St. A. Luzern, Pergamenturkunde.)

¹²⁶⁾ Siehe oben S. 24, Anm. 41.

Aber sein Argument scheint mir nicht maßgebend. Wichtige Details, wie die Kronenform und der ganze Stil der Figuren, schließen nach meiner Ansicht die Gleichzeitigkeit mit dem Texte keineswegs aus, trotzdem die bleiche, rötliche Tinte anscheinend eine andere ist. Darauf weist auch der ausgesparte Raum. Die Textklisches geben diese Siegelzeichnungen in Zweidrittel-Originalgröße wieder.

Die fragmentarische siebente Urkunde oben auf der Rückseite des Rodels ist von einer unzweifelhaft andern, etwas spätern Hand geschrieben. Die Züge sind kleiner und unregelmäßiger, der Buchstabentypus nicht immer gleich, z. B. wechselt das unter die Zeile verlängerte r mit dem kurzen. Der Erhaltungszustand dieses Nachtrages ist derart schlecht, daß man sich von den Schwierigkeiten der Entzifferung kaum eine richtige Vorstellung machen kann. Es brauchte hiefür, auch unter Zuhilfenahme raffiniertester photographischer Kunst, fast hellseherische Kräfte. Leider ist eine bildliche Reproduktion ausgeschlossen; sie könnte nur Mißverständnisse hervorrufen. Ich gebe den Text, wie ich ihn in zahllos wiederholten Nachprüfungen festgestellt zu haben glaube; im Kommentar markierte ich — freilich auch nach meiner subjektiven, autoritativen Ueberzeugung — die Sicherheitsgrade der Lesarten.

Infolge Mangels der entsprechenden Typen mußte im Drucke das geschwänzte e durch gleichbedeutendes ae, das im Original nicht vorkommt, ersetzt werden.

I.

(um 814)

In nomine domini.¹⁾ Notum sit omnibus nobilibus et ignobilibus tam futuris quam presentibus, qualiter ego Wichardus et frater meus Ruopertus, dux militum regis Luodeuuici,²⁾ qui nobis ex consanguinite (sic)³⁾ coniunctus est, omnia predia nostra, que nobis ex paterna hereditate aduenerunt, ex illius permissione et iuuamine diuidimus.⁴⁾ Postea frater meus pro amore dei et remedio animae suae ductus, omnem partem suam que ad eum pertinebat domino

suo regi contradidit, ea uidelicet ratione, ut in castro Turicino⁵⁾ iuxta fluuium Lindemaci⁶⁾ ecclesiam construeret et seruicium dei ibidem perpetualiter constitueret. Unde ego Wichardus presbyter,⁷⁾ quamuis indignus, ex intimo desiderio compunctus in quodam loco, qui Lucerna ex antiquitate est dictus, iuxta fluuium qui Rusa⁸⁾ vocatur, qui de sumitate⁹⁾ magni¹⁰⁾ laci fluit, in honore sancti Mauricii et sociorum eius et sancti martyris Leodegarii¹¹⁾ et omnium sanctorum paruum tugurium construxi, omnem substanciam,¹²⁾ quae me contingit¹³⁾ de monte, qui Albis uocatur incipiens a predio meo Lunchuft¹⁴⁾ et omnibus locis circumquaue iacentibus ex permissione regis, cognati mei ad ipsum locum contradidi et me ipsum illic¹⁵⁾ propter seruicium¹⁶⁾ collocavi et tantos¹⁷⁾ monachos, quantos potui, illuc congregaui. Unde vir quidam nobilis ac¹⁸⁾ bonus ad me ueniens, qui spretis omnibus curis huius¹⁹⁾ seculi, quem ego ipse monachum illic²⁰⁾ ordinaui, nomine Aluucius,²¹⁾ ita ut pene dicam²²⁾ per omnia dei amicus, prudens in scripturis sanctis, qui suis admonitionibus²³⁾ ac uerbis salutaribus corda omnium ciuium²⁴⁾ regionis illius in dei prouocauit affectum, inde de die in diem crescente²⁵⁾ seruicio dei ipsum Aluucium²⁶⁾ mei successorem ac²⁷⁾ rectorem ipso loco dereliqui. Acta sunt hec temporibus Ludeuici²⁸⁾ regis anno ab incarnatione domini diii²⁹⁾ iudictione xiii.



A. Ueberschrift von Cysats Hand Lungkhoffen

Kopien: Aeltestes Bürgerbuch von Luzern um 1357, fol. 52 b. Schrift des Stadtschreibers Wernher Hofmeier. St. A. Luzern. (B.) — St. A. Zürich B. III 2. Sammelband Quodlibet fol. 155 und 195 von Händen von ca. 1360/70 und ca. 1400 (Q¹ und Q²). — St. A. Zürich, Rotes Buch von 1428 II, fol. 173 (R). — Vidimus vom 13. Juni (uf frytag vor Viti und Modesti) 1494, ausgestellt von Schultheiß und Rat zu Luzern für Propst und gemeines Kapitel im Hof. Pergamenturkunde St. A. Luzern, Fasz. 107. (Vidimus 1494.) — Urbar des Propstes Heinrich Vogt von ca. 1499 im Stiftsarchiv Luzern, S. 3a (V.) — Rodel des Großmünsterstiftes im St. A. Zürich. Späterer Eintrag von der Hand des Propstes Uttinger ca. 1530 mit der Ueberschrift: „Quibus fundatoribus quove tempore ecclesie collegiate maioris monasterii Tigurine et Lucernane initium sumpserint, copia scripta de originalibus litteris, que habentur Lucerie in cenobio fratrum O. S. B.“ (U.) — Tschudi (T), Cod. S. Gall. 639 (Urschrift der Gallia Comata) S. 115, Cod. S. Gall. 640, S. 19, Cod. Zürich A 105, S. 88, eigenhändig Cod. S. Gall. 609, S. 426, Vorlage von fremder Hand mit Ueberschrift „Anno dni 1535 feria sexta post Invocavit rescriptum a codice valde antiquo“. — Aeltester Druck bei Sebastian Münster, Cosmographie 1544, S. 235.

1) R. und T. amen.

2) Q¹, Q², R. Ludwici. Vidimus 1494 Ludewici. V. u. U. Ludowici.

3) Alle Kopien richtig consanguinitate.

4) Q¹ R. divisimus, Q² divizimus. U. dimisimus.

5) B. Thuricino Q¹ Thuricin.

6) Q¹ und R. Lindmaci.

7) Q¹, Q², R. presbiter.

8) V, Q¹, Q², R. Rúsa, U. Rússa.

9) Alle Kopien summitate

10) Q² magne.

11) Q₁ sto Leodegarii martirorum. (!)

12) B. Q¹, Q², R. abgekürzt sbam.

13) B. Q¹, Q², R. attingit.

14) Q¹ R. Lunchüft, Q² Lunkhuft, U Lunkhüft, Vidimus Lunchunft, V Lunchhofen.

15) Q² ipsum fehlt. T. illuc.

16) Q^{1,2}, R. U. propter dei servicium. Vidimus 1494 und V propter servitium dei.

17) U. tot monachos quot potui.

18) B. Q^{1,2}, R. U. et.

19) V. huius fehlt.

20) B. Q¹ monachus. Q² monachos (sic). T. illuc.

21) B. Q^{1,2}, V. Alwicum.

22) Q^{1,2}, R. U. bene dicam.

23) Q^{1,2}, ammonicionibus et verbis.

24) B. Q^{1,2}, R. U. hominum.

25) Q¹ crescenti, R. cresenti (sic).

26) B. V. und die Zürcher Kopien Alwicum.

27) B. et.

28) V. Zusatz Cysats primi.

29) B. und Zürcher Kopien ausgeschrieben quingentesimo tercio.

Im Vidimus von 1494 ist die Jahrzahl später korrigiert in Diijc, wohl von der Hand Cysats, der auch im Original A. die Jahrzahl durch drei übergeschriebene ccc in 803 korrigiert. In B. bemerkt er am Rande neben dem zuerst beigefügten arabischen Datum 503: alij ponunt annum 833, quod veracius plerisque videtur et primus numerus nil valet. In V. korrigiert Cysat durch Einschreibungen das Datum direkt in dcccxxxiiij und fügt am Rande hinzu: sol sin dccc und 33. Die 3 c sind im alten per incuriam nit gsin, sonder an der selben statt allein 3 strich iij. Tschudis Abschriften haben nachweislich gefälschte Datierungsformeln, deren Entstehungsphasen wir genau verfolgen können, und die nach anfänglicher Nennung von „mense Febr. die V“, „die 5 Cal. Febr.“, „mense Novembr. die V“ endlich in Cod. S. Gall. 639 und Cod. Zürich A 105 in die Formulierung „Datum mense Octobris die V Indictione XI, regni gloriosissimi regis Hludevici anno V. Actum in loco ipso Lucernae“ stabilisiert wurden. Auch er hat keine andere Vorlage gekannt, als den Luzerner Traditionsrodel.

II.

(um 806?)

Omnibus fidelibus notum fieri uolumus tam presentibus quam futuris qualiter ego Atha et soror mea Chriemilt¹⁾ in omnipotentis dei nomine omnem hereditatem nostram dare optamus ad monasterium Lucernense pro remedio animarum nostrarum. Et quia nuper audiuimus opinatissimum uirum dei Wichardum²⁾ in supra dictum locum uenisse et de redivibus³⁾ suis monasterialibus muris reedificasse omnibusque bonis spiritalibus (!) et carnalibus commodis renouasse,⁴⁾ ideo libuit etiam nos omnes res nostras, quas in Chrientes habemus ad eundem locum tradere, id est ab altitudine Fracti Montis usque ad lacum et inde ad medietatem fluminis⁵⁾ Ruse.⁶⁾ In omnibus utensilibus per circuitum, quidquid dici uel nominari potest ex integro donamus monachis ibidem deo seruiantibus ut in aeuum teneant atque possideant sine ullius contradictione. Et quicquid

ex inde pro opportunitate basilice sancti Leodegarii facere decreuerint libera potestate perfruantur faciendi. Si quis uero istam traditionem destruere uoluerit, quam nos filie Witeradae ⁷⁾ pari consensu facere decreuimus, nullatenus ualeat perficere quod inchoauit et pro temeritate sua persoluat monasterio aliud duplum quantum repetit et insuper sit culpabilis in erarium regis auri unitias iii., ⁸⁾ argenti libras xii. Actum est anno incarnationis domini nostri dcliii⁹⁾ in atrio sepedicte ecclesie coram aduocato¹⁰⁾ Wilhelmo et populi multitudine¹¹⁾ in dominica¹²⁾ die, in diebus Karoli imperatoris iii.¹³⁾



Original A. — Kopie: Bürgerbuch (B.), Vogtsches Urbar (V.) dort an fünfter Stelle.

A. Ueberschrift Cysats. Krientz und alles Land von der Höhe deß Pylatiberg bis in Seew und in die Mitte der Ruß, A^o Xpi 843.

¹⁾ B. Chriemhilt.

²⁾ B. Wychardum.

³⁾ B. redditibus.

⁴⁾ B. omnibusque bonis... renouasse ausgefallen.

⁵⁾ B. und V. fluuij.

⁶⁾ V. Rüse.

⁷⁾ B. Wycharde.

⁸⁾ B. tres.

⁹⁾ A. von Cysat korrigiert in dcccxlili. B. quingentesimo xlimo tercio, am Rande von Cysat beigesezt 881. V. von Cysat korrigiert in d c c c l x x x i j.

¹⁰⁾ B. aduocato ausgefallen.

¹¹⁾ B. magnitudine.

¹²⁾ B. dominico.

In nomine dñi. Honoris omnib' nobilib' & ignobilib' in futuris
 et presentibus quibus ego Wichardus esse meus Ruggus dux
 vultini regis ludemici q' nobis ex consanguinitate et iunctura
 omnia p'cia nra que nobis ex p'ntia hereditate a ducen' ex illius
 p'missione et iuramento d'ndum f'ctra s'nt in p' amore d'i et
 remedio anime sue d'ctis omne parte sua que ad eum p'nt
 aut domino suo regi c'p'atib' et a iudice r'one. ut in
 p'p'io r'ug'io iuxta fluvium ludemici et ad an' est r'ug'io
 et r'ug'io di ibide p'p'ualit' et r'ug'io. Unde ego Wichardus
 dux p'p' quia us indigni ex merito desiderio copunctus
 in quocunq' loco q' lucerna ex antiquitate e' d'ctus iuxta fluvium
 q' r'uga vocat' q' d'finitate magni lacu fluit in honore s'c'i
 Mariani et socior' ei et s'c'i leodegarii martyris et omniu'
 s'c'or' p'p' r'ug'io r'ug'io et r'ug'io omne substantia que me con
 tinent demonte q' albi vocant' incipiens a p'ca meo lin
 dunt et omnib' locis q' r'ug'io iacens et p'missione
 regis cognati mei ad ip'iu locu' c'p'atib' et me ip'iu illic p'p'
 r'ug'io collocavi et r'ug'io monachos quantos potui illis
 r'ug'io. Unde us q'da nobilis ac bon' ad me veniens q'm
 h'p'ens omnib' curis hui' s'c'i que ego ipse monachu' illic
 ordinari nomine aluicis ita ut pene d'ca p'onia d'i
 amicus p'p'udens in s'c'ip'is s'c'is q' suis admonitionib' ac
 verbis salutarib' cor'p'la omnium civium regionis illi' m' d'i p'nc
 eant affectu' inde de die m' d'ie ex p'ente s'c' m'ero d'i ip'iu
 aluicem mei successore ac p'ctore ip'oloxo dereliqui.
 Acta s' h'ec temporib' ludemici regis. Anno ab inc'p'
 natione dñi. d'ni. Indictione xiii. L'ing'ff'ff'

¹³⁾ B. terciij. — V. Randbemerkung Cysats: cognomento Grossi anno domini 882.

III.
(808?)

In dei nomine. Nos fratres Heriger¹⁾ et Witouuo tradimus ad monasterium Lucernense, ubi uenerandus uir dei Wichardus gregi dei preesse dinoscitur et hoc est quod donamus omne quod ad nos pertinet in Maltrensi²⁾ marcha³⁾ sine ullius contradictione, ut firmiter teneant atque possideant. Si quis hanc traditionem destruere uoluerit, quod fieri non credimus, aliud quadruplum ad supra dictum locum restituat et in erarium regis coactus persoluat auri untias iiii,⁴⁾ argenti libras xii. Actum anno incarnationis domini dxlv⁵⁾ Indictione i,⁶⁾ in atrio supra dicte ecclesiae coram aduocato Engelgero et populi multitudine lunis die in diebus Karoli imperatoris iii.⁷⁾



Original A. Kopie Bürgerbuch (B.), Vogt'sches Urbar (V.) in der Reihenfolge an letzter Stelle.

A. Ueberschrift von Cysat: Mallters Anno Xpi 845.

¹⁾ B. Hegister.

²⁾ B. Malternensi.

³⁾ B. marchio.

⁴⁾ B. quatuor.

⁵⁾ A. durch Cysat korrigiert in d c c c xlv. B. quingentesimo xlv^o, daneben am Rande von Cysat 881 (sic), V. von Cysat korrigiert in d c c l x x x v, mit Beisetzung der gleichen Jahrzahl am Rande.

⁶⁾ B. prima.

⁷⁾ B. terciij. V. iij etc.

IV.
(809?)

Notum sit omnibus¹⁾ presentibus quam²⁾ futuris, qualiter nos fratres Kibicho,³⁾ Odker,⁴⁾ Walker pro remedio anime nostre ad monasterium Lucernensium fratrum, ubi Wichardus⁵⁾ abbas preest, omnia que ad nos pertinent de Suuanda usque ad Rimulcum,⁶⁾ ut perpetualiter teneant atque possideant. Si quis hanc donationem infringere uoluerit tripliciter deo reddat et sanctis eius ad supra-dictum locum et in fiscum regis coactus persoluat tres uncias auri, argenti libras viiii.⁷⁾ Actum coram Engelgero aduocato. Anno incarnationis dominice dvii⁸⁾ Indictione ii regnante Karolo iii.⁹⁾ gloriosissimo rege Franchorum.

Original A. Kopie Bürgerbuch (B.), Vogt'sches Urbar (V.) in der Reihenfolge an zweiter Stelle.

A. Ueberschrift von Cysat: Schwanden bis in Rümling anno Xpi. 807.

1) V. tam.

2) B. et.

3) B. Kybicho.

4) B. Adker.

5) B. Wychardus.

6) B. Rymulcum.

7) B. novem.

8) A. von Cysat korrigiert in dcccvii. — B. quingentesimo vij. V. von Cysat gestrichen und am Rande korrigiert in d c c c x x x v i j (837).

9) B. tercio.

V.
(vor 840)

In dei nomine.¹⁾ Nos fratres Hartman et Prunolf donamus ad Lucernense monasterium, quod est constructum in honore sancti Leodegarii martyris totum conquestum nostrum pro remedio anime nostrae monachis ibidem deo seruientibus, uidelicet totam siluam quae uocatur Emmuualt²⁾ in longitudine et latitudine quae ad nos pertinet, ut firmiter teneant atque possideant sine ullius contradictione usque ad Langenouua.³⁾ Si quis istam donationem infringere uoluerit anathematizatus sit a deo et sanctis eius et

dupliciter ad supradictum locum restituat. Actum anno incarnationis domini nostri dx⁴⁾ regnante gloriosissimo rege Ludeuuico,⁵⁾ sub abbate Rechone et coram optimatibus loci huius.

Original A. Kopie Bürgerbuch (B.), Vogt'sches Urbar (V.) an vierter Stelle.

A. Ueberschrift von Cysat: Emmenwald in Rottenburg Ampt A^o Xpi 810.

¹⁾ B. Amen.

²⁾ B. Emmonwalt. V. Emmualt.

³⁾ B. Langenouwa. V. Langnowa.

⁴⁾ A. Korrektur von Cysat d c c c x. — B. quingentesimo x. V. Korrektur von Cysat dcccxl.

⁵⁾ V. von Cysat dem Königsnamen Ludowico ein 2^o beigesezt.

VI.

(vor 840)

Notum sit omnibus presentibus quam futuris,¹⁾ qualiter ego Reccho²⁾ in dei nomine desiderau³⁾ seculum relinquere et pro remedio animae meae donauⁱ ad Lucernense monasterium monachis ibidem Deo seruiantibus, quicquid in Chussenacho,⁴⁾ et in Alpenacho, in Sarnono, in Kiseuulare⁵⁾ habui firmiter tenendum et in perpetuo possidendum. Si ego aut ullus posterorum (!) meorum hanc donationem irrumpere uoluerit, aliud quadruplum restituat et quod cepit non perficiat, in super ad fiscum regis multa componat id est auri untias xiiii, argent libras lxx. Ego Reginboldus monachus scripsi et subscripsi. Notauⁱ diem et annum anno incarnationis domini nostri dviij, die ⁶⁾

Original A. Kopie Bürgerbuch (B.), Vogt'sches Urbar (V.) an dritter Stelle.

A. Ueberschrift von Cysat: Künsnacht am Lucerner Seew, ouch Alpnacht, Sarnon und Gyswil Anno Xpi 809.

¹⁾ V. tam presentibus quam futuris.

²⁾ B. und V. Recho.

³⁾ B. desidero.

⁴⁾ B. Küssenacho.

⁵⁾ B. Kiswilere.

⁶⁾ A. korrigiert von Cysat in d c c cvij. B. „quingentesimo viij die etc“. V. mit Weglassung von „die“ und mit Cysats Korrektur D c c c x x x viij.

VII.

(917, 24. Sept. — 918, 24. Sept.)

Ego Gildiso¹⁾ pro me legau²⁾ super sanctis reliquiis presente Conrado rege Francofor³⁾ / diae anno ab incarnatione domini⁴⁾ / in ipso conducto cum dis⁵⁾ Conradi regis⁶⁾ ex di / uersis regionibus conuenerant, seditionibus uniuersis, specialiter in Longobardia⁷⁾ finita,⁸⁾ copia reducta⁹⁾ quod deuictis Longobardis uir / beate memoriae Ermoldus¹⁰⁾ in reditur de Longobardia¹¹⁾ / qui ita diu ductus ad locum Lucernam peruenit, ibi uero (a monachis monasterii) / bene susceptus, quamquam ipse Ermoldus, cum tarde preualebat¹²⁾ / tandem sensit, quod mortem euadere non posset, dab¹³⁾ cum (cog) / natis et amicis ante altare sancti Leodegarii episcopi quicquid iure hereditario possi / debat Deo et sancto Leodegario pro remedio animae suae, dando ea conditione / ut memoria eius et omnium parentum suorum annuatim¹⁴⁾ ibi habere / in domino. His¹⁵⁾ / Longobardia¹⁶⁾ / non depen¹⁷⁾ / stigmatate regis insigniri annulo.¹⁸⁾ His presentibus Moguntin. episcopo Hergero / Spirensi episcopo Eginardo,¹⁹⁾ Argentinensi episcopo Oddino²⁰⁾ cum ceteris regni principibus duce scilicet Gothefrido et comite Marquardo et Rodeberto predicti / loci Lucerne aduocato. Indictione sexta luna iiii Acta sunt haec sub (nun) / cio apostolico²¹⁾ et ab ipso laudata et contrasigno²²⁾ confirmata Amen. /

¹⁾ Das Pergament ist hier besonders stark bei der Vorsilbe zerrieben. Schon Liebenau las Gildiso; doch könnte der nur in der untern Partie erhaltene Anfangsbuchstabe auch als A und als H gedeutet werden. Der volle Name Gildiso findet sich bei Förstemann nicht, umso häufiger gildis als Auslaut zusammengesetzter Frauennamen, und der Stamm Gild (von gotisch gildan = gelten) als Vorsilbe männlicher und auch weiblicher Namensformen, auch selbständig als Gildo, Gildia, Gilting etc. (I. S. 638—641). Der Stamm Hildi (von altnordisch hilde, angelsächsisch hild Kampf, Schlacht) ist in Zusammensetzung noch häufiger (l. c. 818—840) und vermischt sich mit

Namen aus dem Stamme von altnordisch hialt, althochdeutsch helza = Schwertgriff (l. c. S. 842 f.), von welchen Hilzo, der Name eines Vorfahren des Langobardenkönigs Rotharis, lautlich mit Hildiso zusammenfiel. Bei Annahme der Lesart Aildiso müßte man den Stamm Ag (l. c. S. 14 ff.) voraussetzen.

2) Der Passus „pro me legau“ ist freilich sehr auffallend, da das Objekt der Schenkung auch in der folgenden Zeile neben der Datierungsformel kaum Platz zu finden scheint.

3) Die ganze Zeile zwischen legau und Francofor ist sehr verblichen; doch stimmen die Spuren mit dieser Lesart, die mit geringer Abweichung („in presentia Conradi regis“, was zu lang erscheint) auch Liebenau hat. Die Anwesenheit des Königs ist übrigens unten durch die Besiegelung vorausgesetzt.

4) Das Datum kann durch die unten gegebene Indiktion nach Analogien von anderen Urkunden Konrads mit „dccccxvii oder dccccxviii, regnante gloriosissimo rege Conrado“ und durch das Tagesdatum ergänzt werden. Letzteres muß nach der unten angegebenen vierten Luna entweder auf den 24. Sept., 23. Okt., 22. Nov., 21. Dez. 917 oder 20. Januar, 18. Februar, 20. März, 18. April, 18. Mai, 16. Juni, 16. Juli, 14. Aug., 13. Sept. 918 gestellt werden. Das Datum dürfte fast die ganze Zeilenlücke ausgefüllt haben, so daß in der folgenden Zeile mit „in“ die Narratio beginnt.

5) Ich vermag keine Ergänzung dieses defekten Wortes von etwa noch fünf fehlenden Buchstaben vorzuschlagen, um so weniger als mir der folgende Genetiv „Conradi regis“ sicher erscheint.

6) Lücke von ein bis zwei Worten.

7) „di“ abgekürzt mit Doppelquerstrich durch die Spitze des d.

8) Dem Sinne nach sollte es „finitis“ heißen, denn es kann sich nur auf „seditionibus“ beziehen. Solch grammatikalische Schnitzer dürfen aber nicht zu sehr auffallen, zumal in einer Kopie.

9) Lücke von zwei bis drei unlesbaren Worten.

10) Ueber den sehr häufigen Namen Ermoldus (Erminolt, Ermenolt, Ermanolt, Ermold, Irminolt, Ermoald, Hermanold etc.), dessen berühmtester Träger der oben erwähnte Dichter Ermoldus Nigellus aus der Zeit Ludwigs des Frommen ist, siehe Förstemann I 473 und 483 ff. Der Name kommt auch in S. Galler Urkunden vor.

11) Lücke von zwei Worten.

12) Lücke von etwa drei Worten.

13) Lücke von etwa fünf Worten.

14) „annatim“ nicht ganz sicher zu lesen, aber sinngemäß.

15) Das Folgende ist absolut nicht zu entziffern. Liebenau wollte etwa in der Mitte das Wort (C)onradus finden, das ich nicht sehe.

16) Vor „Longobardia“ noch ein kurzes Wort; der Rest der Zeile ist nicht zu entziffern. Liebenau las hier und am Schlusse der vorangehenden Zeile „ad instantiam Ruperti aduocati“, was aber

durch das mir sicher scheinende Wort „Longobardia“ und überhaupt durch Spuren hoher Konsonanten ausgeschlossen ist.

¹⁷⁾ Auch hier ist die folgende Lücke nicht auszufüllen, was um so bedauerlicher, als diese drei defekten Zeilen offenbar die Angaben über die Lage des Vergabungsobjektes enthalten haben. Dürfte man aus dem darin vereinzelt vorkommenden Worte „Longobardia“ schließen, daß dieses zum Teil jenseits der Alpen lag, wie ja auch viele andere schweizerische Klöster in diesen Zeiten ennetbirgische Besitzungen erhielten?

¹⁸⁾ Der Passus „insigniri annulo“ steht paläographisch nicht absolut fest, ist aber wohl durch den Zusammenhang mit „stigmata regis“ gesichert.

^{19/20)} Liebenau hat sich die Sache vereinfacht, indem er die ihm unverständlichen Namen ruhig durch „Villenco“ und „Richwino“ ersetzte, die die Literatur für diese Zeit als Bischöfe von Speier und Straßburg angab.

²¹⁾ Liebenau las „Acta sunt hec in palacio publico et ab ipso rege Conrado confirmata“. Die Ortsangabe „in palacio publico“ würde zu andern Urkunden stimmen. Es steht aber sicher: „Sub... cio aplico“ und das folgende „et ab ipso laudata“ setzt eine Persönlichkeit, keine Ortsangabe voraus; die diesbezügliche Konjektur Liebenaus: „et ab ipso Conrado rege confirmata“ steht im Widerspruch mit der in dieser Zeile ausnehmend gut erhaltenen Schrift.

²²⁾ Das gut erhaltene Wort wäre paläographisch als „crasio“ oder „trasio“ mit ausnahmsweisem Rund-s an Stelle des sonst überall vorkommenden Lang-s zu lesen, wenn das einen Sinn ergäbe. Mir erscheint doch die Deutung als „contrasigno“ als die einzige Möglichkeit.

²³⁾ Das Schlußsigel, das zwei durch einen Querstrich verbundenen C gleicht und das ich zuerst für ein gefälschtes Königsmonogramm anzusprechen versucht war, erweist sich durch Vergleiche deutlich als eine mißverständliche Reproduktion der Abkürzung Amen mit dem offenen karolingischen A. und weist damit auf eine Originalvorlage.

Anhang.

Aelteste deutsche Uebersetzung der Lotharurkunde vom Juli 840 im Murbacher Cartular von 1483, geschrieben im Auftrag des Abtes Bartholomäus von Andlau durch Johannes Salczmann de Maßmünster, notarius Curie Basiliensis und beglaubigt vom Hofgericht des Bistums Basel (Bezirksarchiv Colmar Nr. 2, S. 10/11.)

Die Uebersetzung ist ein charakteristisches Beispiel für die Hilflosigkeit spätmittelalterlicher Notariats-Bürokratie gegenüber frühmittelalterlichen Urkundentexten. Eine derartige wörtliche Uebersetzung mußte das Verständnis mehr erschweren als erleichtern. Vgl. den Originaltext bei Hürbin l. c. und Gfd. LXVII, S. 5/6.

In dem Namen unsers herren Jhesu Christi des ewigen gots. Lotharius uß ordnung der götlichen fürsichtikeit kyser, merer des Richs, ist es dz wir den rechten und redlichen bitten der knechten gots umb liebe willen des götlichen dienstes gunst geben, so zwifeln wir nit, bewart ze werden durch die obere gnad. Harumbe wisse die vernunfft aller unserer getrüwen, der yetzigen und künfftigen, das der erwirdig mann Sigimarus, abt uß dem closter, so da ist genempt der Bilgerin inwonung, und gelegen ist in dem hertzogthûm Elsaß uff dem bach oder fluß Mûrbach und kund ist geben wen sin inn der ere sanct Leodegarien und sanct Peters, des fûrsten der aposteln oder der heiligen gotsmûter und allzit jungfrowen Marien, uns fûrbracht hatt, gûter gedechtniß unsers vatters Ludwigs gewalt, der da innhielt, wie unser eny Pipinus, ettwen kûnig und darnach er in irem almûsen verlihen hettent das closter Luciararia,¹⁾ daz den mûnchen daselbs wonende die fûnff edel menschen mit disen nammen, Waldonem, Vulfarium, Vulfinum, Vulfoldum und Vulbertum mit iren sûnen und nachkommen wonhafft an dem ort genant das dorff Emau, uff dem wasser der Rûse in dem Ergoûw, namlich daz sy das, so sy zû dem offenen teil ze tûnd hettent harbracht, zu dem vorgenanten closter gethan hettend, harumb der genant abt, unser miltikeit gebetten hatt, daz wir zû fliß der bestetigung und unser selen nütz, sôlich gebott mit unserm gewalt bestetigten, sôlichs ouch also, aller unser getrüwen vernunfft erkenne, uns gethon haben. Darumb wir bevelhent, gebietende zû glicher wise, als in demselben gebott begriffen ist von dem geübten weg der straßen oder allen andern orten, da man ze gend vermeynt oder den zinblûten oder die gewer zu behûten, oder schiffung tûn, oder ander gebrûchungen oder schatzungen ze ervordern, und alles das zû dem teil der grafen, irer jungen oder nachkommen mocht ußbracht werden, als dieselben unser

¹⁾ . . . ciaria auf Rasur, aber offenbar von gleicher Hand korrigiert.

eny und vatter verlihen und durch iren gewalt bestetiget hant. Also sol es by unsern und in kúnfftigen zyten vest und stett bliben, und umb daz diser unser gewalt dest krefftiger gehebt und durch die kúnfftige ziten dest baß gehalten werd, haben wir den hienyden mit unserm fingerring bevolhen ze besiglen. Tichardus (sic) an statt Agismarij (sic) hatt es erkannt. Geben uff die vij kalenden des monats Ougsten, in dem xxi jar uß götlicher gnädikeit des richs herrn Lotharij des milten keisers, in der iij Indicion oder Römerzinßzal.

Beschehen in der statt Straßburg in gots nammen seliglich
amen.
